

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage Nr. 26
der Fraktion der Linkspartei.PDS
Landtagsdrucksache 4/3486

„Wasserwirtschaft im Land Brandenburg“

Wortlaut der Großen Anfrage Nr. 26 vom 29. September 2006 :

Der Brandenburger Landtag hatte in der 3. Legislatur auf seiner 97. Sitzung am 18. Juni 2004 die Landesregierung aufgefordert, die umfassende Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) mit Beginn der neuen Legislaturperiode unverzüglich wieder aufzunehmen. Dieser Beschluss wurde vor über zwei Jahren gefasst. Seit dem 24. Juli 2006 liegt den Fraktionen dazu der Entwurf eines Referentenentwurfes vor. Parallel befasst sich der Sonderausschuss zur Überprüfung von Normen und Standards mit dem Gesetzentwurf. Ein Zwischenbericht externer Gutachter liegt den Fraktionen seit dem 11. Juli 2006 vor.

Das Land Brandenburg gilt als das gewässerreichste, gleichzeitig ist es aber auch das niederschlagsärmste Bundesland. Im Land Brandenburg sind die bundesweit höchsten Abwassergebühren festzustellen. Die Wasserwirtschaft stellt im Landeshaushalt einen hohen ausgabenseitigen Kostenfaktor dar. Finanzielle Belastungen, die Bürgerinnen und Bürger zu tragen haben, führen sowohl bei der Gewässerunterhaltung als auch im Abwasserbereich immer wieder zu öffentlichen Protesten. Bis heute ist der Auslastungsgrad der Kläranlagen nicht öffentlich geworden. Die Große Anfrage soll dazu beitragen, den Prozess der Novellierung des BbgWG durch bessere Kenntnis der Situation der Wasserwirtschaft in Brandenburg zu begleiten.

Wir fragen die Landesregierung:

I. **Kosten/Arbeitsplätze**

1. Wie viele Beschäftigte waren bei den für die Gewässerunterhaltung zuständigen Aufgabenträgern im Land Brandenburg in den Jahren 1995 bis 2005 fest angestellt? Wie viele waren davon in der Verwaltung tätig?
2. Wie viele andere Arbeitskräfte wurden für Aufgaben der Gewässerunterhaltung eingesetzt – z.B. durch Maßnahmen der Arbeitsämter, Umsetzung von Waldarbeitern (1995-2005)? Bitte nach Jahr und Art der Maßnahmen getrennt darstellen.
3. In welchem finanziellen Umfang wurden Aufträge von den für die Gewässerunterhaltung zuständigen Aufgabenträgern an Dritte im Jahr vergeben (1991 bis 2005)?

Datum des Eingangs: 20.02.2007 / Ausgegeben: 20.02.2007

4. In welchem finanziellen Umfang sind Mittel der Kommunen, des Landes, des Bundes und der Europäischen Union pro Jahr im Bereich der Gewässerunterhaltung verwendet worden (1991 bis 2005)?
5. In welchem Umfang stehen Mittel der Europäischen Union für die Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 für den Bereich Wasserwirtschaft zur Verfügung und wie ist die Verteilung auf die Sachgebiete Trink-, Abwasser und Gewässerunterhaltung vorgesehen?
6. Wie viele Beschäftigte sind bei den für Trink- und Abwasser zuständigen Aufgabenträgern fest angestellt? Wie viele davon sind in der Verwaltung tätig (1991 bis 2005)?
7. In welchem finanziellen Umfang wurden Aufträge von den für Trink- und Abwasser zuständigen Aufgabenträgern an Dritte pro Jahr vergeben (1991 bis 2005)?
8. In welchem finanziellen Umfang sind Mittel der Kommunen, des Landes, des Bundes und der Europäischen Union pro Jahr im Bereich Trink- und Abwasser verwendet worden (1991 bis 2005)?
9. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Sanierungsbedarf der Trink- und Abwasseranlagen in den nächsten 15 Jahren ein, welcher finanzieller Aufwand ist damit verbunden und wie soll die Finanzierung gesichert werden?
10. In welcher Höhe haben die für Gewässerunterhaltung zuständigen Aufgabenträger und die für Trink- und Abwasser zuständigen Aufgabenträger per 31.12.2005 Verbindlichkeiten aus Krediten?
11. In welcher Höhe haben Kommunen und Land für diese Verbindlichkeiten Ausfallbürgschaften übernommen?
12. In welcher Höhe hat die Europäische Union Fördermittel – z.B. auf Grund von Ermittlungen von OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) – zurückgefordert und in welcher Höhe wurde tatsächlich zurückgezahlt?
13. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten (Gebühren) für Trink- und Abwasser im Land Brandenburg bei privaten Anschlüssen, bitte zusätzlich jeweils den höchsten und niedrigsten Wert angeben. Wie hoch sind diese Kosten im Vergleich zu anderen Bundesländern? Welche Differenzierungen von Gebühren gibt es innerhalb von Aufgabenträgern (z.B. nach Nutzergruppen oder Orten)?
14. Im Lagebericht 2005 zur Kommunalen Abwasserbeseitigung wird durch die Landesregierung die zeitgemäße Abwasserbeseitigung als ein Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen bezeichnet. Wie bewertet die Landesregierung die tatsächlichen Auswirkungen hoher Kosten für die Abwasserbeseitigung auf die Arbeitsplatzsituation?
15. Sind der Landesregierung Einschätzungen Dritter – z.B. IHK, Handwerkskammern oder EU bekannt, die die tatsächlichen Auswirkungen der hohen Kosten für die Abwasserbeseitigung werten. Wenn ja, mit welchen Schlussfolgerungen und welche Konsequenzen ergeben sich ggf. für die Abwasserpolitik der Landesregierung?

16. Ein Vergleich der Kostenstruktur für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung hatte vor einigen Jahren zu erheblichen und teilweise unerklärlichen Abweichungen der Kostensätze bei verschiedenen Aufgabenträgern geführt. Welche Schlussfolgerungen wurden gezogen und wie sichert die Landesregierung die Kostenkontrolle?
17. Wie haben sich die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung in den Jahren 1995 bis zum Planansatz 2007 entwickelt und wie begründet sich diese Kostenentwicklung?
18. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten (Gebühren) für die Gewässerunterhaltung im Land Brandenburg, bitte zusätzlich den höchsten und niedrigsten Wert angeben. Wie hoch sind diese Kosten im Vergleich zu anderen Bundesländern? Welche Differenzierungen der Umlagenbemessung finden in der Praxis Anwendung?
19. Wie bewertet die Landesregierung, dass die im Zuge der Kommunalgebietsreform entstandenen leistungsfähigeren Verwaltungen im Gegensatz dazu bei der Förderung von Maßnahmen im Bereich Trink- und Abwasser nicht als einheitliche Gebiete betrachtet werden, sondern primär von Orten bzw. Ortsteilen ausgegangen wird?

II. Wasserrechtliche Vorschriften

II.I Umsetzung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (91/271/EWG)

20. Welche Anforderungen stellt die EU-Kommunalabwasserrichtlinie hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang der Sicherung der Abwasserbehandlung für einzelne Gemeindegrößen?
21. In wie weit sind die Vorgaben der EU-Kommunalabwasserrichtlinie erfüllt bzw. noch nicht erfüllt? Was sind ggf. die Ursachen für fehlende Umsetzung?
22. Für wie viele Einwohnerwerte ist Kapazität in Abwasserbehandlungsanlagen im Land Brandenburg mindestens vorzuhalten, um eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung zu ermöglichen und welche Kapazität (Einwohnerwerte) haben die dafür vorgesehenen Ausbaustufen der Abwasserbehandlungsanlagen derzeit erreicht?
23. Die Haushalte wie vieler Einwohner müssten an bestehende zentrale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen werden, um eine möglichst vollständige Auslastung vorhandener Kapazitäten zu erreichen?
24. Wie schätzt die Landesregierung die Wirksamkeit der Ausreichung von Fördermitteln in den Jahren 1991 bis 2005 ein – insbesondere im Hinblick auf das Kosten-/Nutzenverhältnis und die Preisentwicklung?
25. Welche allgemeinen Erwartungen ergeben sich aus der prognostizierten demografischen Entwicklung hinsichtlich der Auslastung von Abwasserbehandlungsanlagen im Land Brandenburg?
26. Welche Zielstellungen sind in der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 hinsichtlich des Mitteleinsatzes im Bereich Abwasser vorgesehen und wie spiegelt sich die Beachtung der unter der vorangegangenen Frage erwarteten demografische Entwicklung dabei hinsichtlich technologischer Ausrichtung wieder? Welche Rolle wird der Rückbau von Anlagen spielen?

II.II Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Hochwasserschutz

27. Welcher Stand der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist im Land Brandenburg erreicht? Was sind ggf. die Ursachen für fehlende Umsetzung? Mit welchen finanziellen Belastungen rechnet die Landesregierung dabei in den nächsten Jahren?
28. Wie kann die ökologische Gewässerentwicklung in Brandenburg in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Hochwasserschutzes nach § 31b Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt werden?
29. Wie wird bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten die Beteiligung der Öffentlichkeit gesichert?
30. Welche Bedeutung haben Auenlandschaften bei der Sicherung von Funktionen des Hochwasserschutzes?
31. Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit eines schadlosen Hochwasserabflusses im Verhältnis zur Sicherung und zum Erhalt einer naturnahen Gewässerbewirtschaftung insbesondere in Bezug auf die Behandlung von Bewuchs und Aufhörungen?
32. Welchen Stand hat die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmunggefährdeten Gebieten im Land Brandenburg erreicht?

II.III Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

33. Welche Auswirkungen hat die Föderalismusreform auf die Novellierung des BbgWG - insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)?
34. Inwieweit ist eine Umsetzung der Europäischen Richtlinien auf Landesebene abweichend von bundesgesetzlichen Regelungen zulässig?
35. Nach welchen ökologischen Zielstellungen (z.B. Lebensraum für Tiere und Pflanzen) soll sich die Wasserwirtschaft u.a. durch das BbgWG ausrichten?
36. Nach welchen einheitlichen Kriterien lässt sich die wasserwirtschaftliche Bedeutung von Gewässern für den Wasserhaushalt, Natur- und Gewässerschutz sowie die Gewässernutzung so darstellen, dass eine Einteilung in Gewässer I. und II. Ordnung fachlich nachvollziehbar ist?
37. Beabsichtigt die Landesregierung an der bisherigen Einteilung Veränderungen vorzunehmen, nach welchen Kriterien und wie wird dies begründet? Welche Gewässer sind davon betroffen?
38. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung nach sparsamem Umgang mit Wasser und wie würde eine solche Zielstellung ggf. gesetzlich geregelt werden können? Bestehen nationale oder internationale Vorgaben, die zu einem sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser verpflichten, wenn ja welche?
39. Inwieweit befinden sich die Festlegungen des WHG über Benutzungstatbestände im Sinne des WHG nicht mit dem sachlichen Geltungsbereich des BbgWG in Übereinstimmung?

40. Welche wasserwirtschaftlichen Möglichkeiten bestehen, entnommenes Grundwasser auf einer der Zuführung des Grundwasserleiters gleichwirksamen Weise dem Wasserhaushalt wieder zuzuführen und in welchem Umfang findet dies Anwendung in der Praxis?
41. In welchem Umfang und für welche Zwecke erfolgt im Land Brandenburg die wasser-nutzungsentgeltspflichtige Entnahme, Förderung bzw. Ableitung von Grundwasser? Bitte nach Wirtschaftszweigen und Verwendungszwecken getrennt auflisten.
42. Wie ist im Zusammenhang der vorangegangenen Frage die Nachteiligkeit der Veränderung des Wassers definiert und welche Verwendungen führen zu nachteiligen Veränderungen?
43. Ist die Festlegung, dass 93% der Beregnungswassermenge als wiedereingeleitet gilt, basierend auf einer fachlichen bzw. wissenschaftlichen Grundlage getroffen und wenn ja, wie leitet sich diese her?
44. In welchem Umfang erfolgt im Land Brandenburg die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgasspeichern und anderem sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern? Zur Gewinnung welchen Rohstoffs wird jeweils wie viel Grund- und wie viel Oberflächenwasser entnommen und wie viel davon nachteilig verändert?
45. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, für alle Wassernutzungen bei der Preisgestaltung dem Grundsatz der Kostendeckung zu folgen. Welche Auswirkungen können sich daraus für Brandenburg ergeben? Wie sind dabei die Erhebung von Wassernutzungsentgelt und Abwasserabgabe zu bewerten?
46. In welchem Umfang werden im Land Brandenburg Grundwasserentnahmen von über 1000 Kubikmeter je Tag in einem Fassungsgebiet vorgenommen? Welche Anforderungen und Ziele sind in solchen Fällen mit einer so genannten Bestandserfassung verbunden und welche Kosten verursacht diese? Wann entsteht grundsätzlich Bedarf für eine solche Bestandserfassung?
47. Der Umfang der Gewässerunterhaltung bemisst sich nach Bewirtschaftungszielen, die u.a. im Ergebnis von Gewässerschauen konkretisiert werden. Lässt sich in diesem Verfahren feststellen, in welchem Umfang Grundflächen durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einzelfall Vor- oder Nachteile erlangen bzw. auf Forderung von Nutzern Vorteile erlangen sollen? Lassen sich Vor- oder Nachteile kostenmäßig quantifizieren, wenn ja, wie?
48. In welchem flächenbezogenem Umfang hat die Gewässerunterhaltung auf die Grundfläche Brandenburgs tatsächlich Auswirkungen, die einen quantifizierbaren Vor- oder Nachteil darstellen. In welchem flächenbezogenen Umfang hat die Gewässerunterhaltung keine oder vernachlässigbare Auswirkungen – z.B. im Bereich großer Waldflächen, von Truppenübungsplätzen o.ä. Gebieten?
49. Kann der bei der Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung von den Gemeinden auf die Grundstückseigentümer entstehende Verwaltungsaufwand (Verwaltungskosten) grundsätzlich dadurch verringert werden, dass die Umlage gemeinsam mit der Grundsteuererhebung durchgeführt wird? Wenn ja, wie können die Gemeinden zu einem solchen kostengünstigen Verfahren verpflichtet werden?

II.IV Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden

50. Wie viele Eigentümer nicht grundsteuerpflichtiger Grundstücke wurden in den vergangenen Jahren nicht ordnungsgemäß zu den Verbandsversammlungen der Gewässerunterhaltungsverbände eingeladen?
51. Wie viele freiwillige Mitglieder, insbesondere Interessenvertretungen der auf den Flächen wirtschaftenden Land- und Forstwirte, Gärtner und Fischer wurden durch die Gewässerunterhaltungsverbände in den vergangenen Jahren aufgenommen und welche Regelungen zu Stimmrecht und Beitragspflicht wurden in den Verbandssatzungen getroffen?
52. Welche Vorgaben hinsichtlich der Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden bestehen durch Bundesrecht? Welche Rolle spielen dabei die Eigentümer und in wie weit werden Besitzverhältnisse, Vorteile, Erschwernisse und andere Bezüge zur Gewässerunterhaltung im Land Brandenburg gesetzlich und in der Praxis realisiert?

III. Struktur der Aufgabenträger

53. In welchen Rechtsformen sind die Aufgabenträger für Trink- und Abwasser sowie Gewässerunterhaltung im Land Brandenburg organisiert?
54. Welche Aufgabenträger davon sind privatisiert, teilprivatisiert (genauer Anteil) bzw. prüfen Möglichkeiten einer Privatisierung?
55. Über welche Erfahrungen verfügt die Landesregierung hinsichtlich bereits erfolgter oder ggf. rückgängig gemachter Privatisierungen und wie bewertet sie diese?
56. Welche Kriterien sind an eine Privatisierung geknüpft und wie ist die Kontrolle der Einhaltung entsprechender Vorgaben gesichert?
57. Mit welchen Zielstellungen sind Privatisierungsbestrebungen verbunden und welche Ziele davon sind ausschließlich durch Privatisierung zu erreichen?
58. Wie viele Einwohnerinnen und Einwohner lassen Abwasser durch private Kleinkläranlagen behandeln? Auf wie viele Besitzer solcher Anlagen wurde die Pflicht zur Abwasserbeseitigung übertragen? Wie bewertet die Landesregierung die Qualität der Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen?
59. Wie wird die wirtschaftliche Lage der Aufgabenträger der Gewässerunterhaltung und für Trink- und Abwasser perspektivisch eingeschätzt?
60. Wie bewertet die Landesregierung die Struktur der Aufgabenträger der Gewässerunterhaltung und für Trink- und Abwasser hinsichtlich Größe und Effizienz? Bestehen durch geeignete Steuerungsmaßnahmen – z.B. durch Zusammenschlüsse oder Kooperationen – realistische Einsparpotenziale?
61. Die Landesregierung beabsichtigt, Zwangszusammenschlüsse von Wasser- und Bodenverbänden zu ermöglichen. Befürwortet die Landesregierung ein solches Vorgehen auch bei Aufgabenträgern im Bereich Trink- und Abwasser und wie wird diese Position begründet? Wie werden bestehende Kooperationen (KOWAB) bewertet?

IV. Anschluss- und Benutzungszwang

62. Für wie viele Bürgerinnen und Bürger besteht im Land Brandenburg Anschluss- und Benutzungszwang ihrer Grundstücke beim Anschluss an die Wasserleitung und für wie viele an die Kanalisation?
63. Wie viele dieser Bürgerinnen und Bürger verfügen über die technische Möglichkeit eines Anschlusses (anliegende Leitungen) ihres Grundstückes an eine Wasserleitung und wie viele an eine Abwasserleitung?
64. Wie viele Bürgerinnen und Bürger verfügen tatsächlich über einen technischen Anschluss ihrer Grundstücke an eine Trinkwasserleitung und wie viele an eine Abwasserleitung?
65. Für wie viele Bürgerinnen und Bürger besteht die satzungsrechtliche Möglichkeit, auf Grund einer Ausnahmeregelung vom Anschluss- und Benutzungszwang ihres Grundstückes für Trinkwasser und für wie viele bei Abwasser befreit zu werden?
66. Wie viele Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wurden für Trinkwasser und wie viele für Abwasser im Land Brandenburg seit 1992 gestellt und wie viele wurden positiv beschieden.
67. Aus welchen Gründen wurde überwiegend eine Befreiung abgelehnt?
68. Wie viele Bürgerinnen und Bürger verweigern die Herstellung eines Anschlusses ihrer Grundstücke an die Trinkwasser- und wie viele an die Abwasserleitung trotz geltendem und anzuwendendem Anschluss- und Benutzungszwang?
69. Welche Erfordernis besteht für die Anwendung von Anschluss- und Benutzungszwang und in wie weit ist die Anwendung/Durchsetzung von Anschluss- und Benutzungszwang nach Auffassung der Landesregierung auch dann noch angemessen, wenn keine zwingenden Erfordernisse außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwangs bestehen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Für die Beantwortung der im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung stehenden Fragen 1, 2, 3, 10, 18, 50 und 51 war es der Landesregierung nicht möglich, eine hinreichende Datenlage zu erlangen. Für die gewünschten umfangreichen Daten Dritter (Gewässerunterhaltungsverbände) gibt es bisher keine einheitliche Erfassung. Die Landesregierung ist insoweit auf freiwillige Angaben der Gewässerunterhaltungsverbände angewiesen, da eine Berichtspflicht nicht besteht. Aufgrund einer Abfrage des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) haben einige Verbände auf freiwilliger Basis Daten übergeben. Die erzielte Datenlage ist allerdings unvollständig und bietet nicht die Basis für eine fundierte Auswertung.

Die Fragen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung betreffen überwiegend den Bereich der kommunalen Daseinsfürsorge. In diesem Zusammenhang wurden die Landräte als allgemeine untere Landesbehörden im Hinblick auf die ihrer Aufsicht unterliegenden Aufgabenträger für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung um Zuarbeit zu den Fragen 6, 10, 11, 54 bis 57 und 61 bis 68 gebeten, die aufgrund der umfangreichen Recherchenotwendigkeit sehr unterschiedlich ausfielen. Ganz überwiegend wurden bei der Datenerhebung lediglich die der Aufsicht unterstehenden Zweckverbände bewertet. Soweit Gemeinden selbst als Aufgabenträger tätig sind, erfolgte seitens der Landräte aufgrund des hohen Erhebungsaufwandes nur in einigen Fällen eine Abfrage. Der Landkreis Oberhavel weist darauf hin, dass die Trinkwasserversorgung in seinem Landkreis in einem erheblichen Umfang durch private Wasserversorger sichergestellt wird und daher der Kommunalaufsicht keine Daten vorliegen. Teilweise liegen den angegebenen Daten unterschiedliche Jahresangaben zugrunde, so dass z.B. keine statistisch aussagefähigen Daten zur Anzahl der Beschäftigten für alle Aufgabenträger im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung des Landes Brandenburg vorliegen. Die übermittelten Daten zum Anschluss- und Benutzungszwang lassen aufgrund ihrer Unvollständigkeit ebenfalls keine verlässliche Beantwortung der Fragen zu. Die kreisfreien Städte – obgleich Aufgabenträger – wurden bei der Abfrage nicht berücksichtigt, weil eine solche Abfrage über § 123 Gemeindeordnung (GO) hinausgehen würde.

Frage 1:

Wie viele Beschäftigte waren bei den für die Gewässerunterhaltung zuständigen Aufgabenträgern im Land Brandenburg in den Jahren 1995 bis 2005 fest angestellt? Wie viele waren davon in der Verwaltung tätig?

zu Frage 1:

Zuständig für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung - mit Ausnahme der in Anlage 1 zum Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) aufgeführten Bundeswasserstraßen - ist das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) und für die Gewässer II. Ordnung die Gewässerunterhaltungsverbände nach dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Die Gewässerunterhaltungsverbände sind Selbstverwaltungskörperschaften, die einer Rechtsaufsicht durch das LUA unterstehen. Durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Landesumweltamt und den Gewässerunterhaltungsverbänden (Rahmenverträge) wurde im Jahr 1995 neben der Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen u.a. auch die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern I. Ordnung und von Bedienungs- und Unterhaltungsarbeiten an Anlagen in Gewässern I. Ordnung auf die Verbände übertragen. Zugleich wurde das bis dahin für die Ausführung der gesamten übertragenen Aufgaben im Landesumweltamt tätige Personal (insgesamt ca. 170 Mitarbeiter) zu den Verbänden übergeleitet.

Die Anzahl der im LUA mit der Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern, Deichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen betrauten Mitarbeiter ergibt sich aus nachfolgender Tabelle; eine gesonderte Aufstellung der Mitarbeiter, die sich allein mit der Gewässerunterhaltung befassen, liegt nicht vor.

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999
Anzahl der Beschäftigten	27	29	30	28,5	28
davon Verwaltung	13	13	13	12,5	12

2000	2001	2002	2003	2004	2005
29	29	29	29,5	28	25
13	13	13	12,5	11,5	8,5

Angaben darüber, wie viele Beschäftigte für Aufgaben der Gewässerunterhaltung bei Gewässerunterhaltungsverbänden von 1995 bis 2005 fest angestellt waren, liegen der Landesregierung nur für 16 Verbände (von 26) vor. Die Auflistung in nachfolgender Tabelle hat daher lediglich exemplarische Aussagekraft und bietet keine ausreichende Basis für Hochrechnungen, Durchschnitts- oder Trendbetrachtungen.

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999
Anzahl der Beschäftigten	312,5	333	320	321	320
davon Verwaltung*	51,7	52,7	51,7	52,7	52,7

2000	2001	2002	2003	2004	2005
319,5	312,5	320,5	331,5	323,2	316,8
52,7	51,7	52,7	52,7	52,7	52,45

* nicht alle Verbände haben Angaben zum Anteil Verwaltung gemacht.

Frage 2:

Wie viele andere Arbeitskräfte wurden für Aufgaben der Gewässerunterhaltung eingesetzt – z.B. durch Maßnahmen der Arbeitsämter, Umsetzung von Waldarbeitern (1995-2005)? Bitte nach Jahr und Art der Maßnahmen getrennt darstellen.

zu Frage 2:

Für die Aufgaben der Gewässerunterhaltung hat das LUA keine anderen Arbeitskräfte, wie z.B. Praktikanten oder ABM-Kräfte, eingesetzt.

Angaben darüber, wie viele andere Arbeitskräfte für Aufgaben der Gewässerunterhaltung bei den Gewässerunterhaltungsverbänden insgesamt eingesetzt wurden, liegen der Landesregierung nicht vor. Der Landesregierung ist bekannt, dass einige Verbände Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM), Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) oder Saisonarbeitskräfte beschäftigt haben.

Waldarbeiter wurden und werden nicht für Aufgaben der Gewässerunterhaltung sondern ausschließlich für geförderte investive Maßnahmen des Programms zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes eingesetzt.

Frage 3:

In welchem finanziellen Umfang wurden Aufträge von den für die Gewässerunterhaltung zuständigen Aufgabenträgern an Dritte im Jahr vergeben (1991 bis 2005)?

zu Frage 3:

Das LUA hat in den Jahren 1995 bis 2005 (frühere Aufzeichnungen liegen nicht mehr vor) in nachfolgendem Umfang Aufträge an Dritte vergeben:

Unterhaltungs-, Wartungs- und Bedienungsleistungen an den Gewässern I. Ordnung, Hochwasserschutzanlagen und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die Gewässerunterhaltungsverbände

Seit Beginn des Jahres 1995 führen die Gewässerunterhaltungsverbände auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit dem LUA Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung, Hochwasserschutzanlagen und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch. Die Aufwendungen zur Erbringung dieser Leistung werden durch das LUA erstattet. Der Umfang der erstatteten Leistungen in den einzelnen Jahren ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Ausgaben Wasser- und Bodenverbände (WBV) in €, gerundet
1995	10.865.000,00
1996	10.410.000,00
1997	9.771.000,00
1998	9.286.000,00
1999	9.490.000,00
2000	9.005.000,00
2001	8.551.000,00
2002	8.660.000,00
2003	8.328.000,00
2004	8.079.000,00
2005	8.284.000,00

Für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 liegt dazu folgende Aufschlüsselung vor:

Jahr	Gewässer	Deiche	wasserwirtschaftliche Anlagen	Bisambekämpfung
2004	2.744.447,28	2.963.231,79	1.762.842,83	389.486,33
2005	2.795.512,11	3.164.407,75	1.686.361,14	401.129,54

Differenzen im Vergleich zu den Summen für die Jahre 2004 und 2005 liegen darin begründet, dass in der nicht differenzierten Tabelle Energiekosten für den Schöpfwerksbetrieb enthalten sind.

Instandsetzung der Wasserläufe und wasserwirtschaftlichen Anlagen

An den Gewässern I. Ordnung werden neben regelmäßig durchzuführenden Unterhaltungsleistungen, welche durch die Gewässerunterhaltungsverbände realisiert werden, auch so genannte „Instandsetzungsleistungen“ an den Wasserläufen und wasserwirtschaftlichen Anlagen, die ebenfalls der Unterhaltung zuzuordnen sind, durchgeführt. In diesem Titel „Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Wasserläufe und wasserwirtschaftlichen Anlagen“ werden Maßnahmen, einschließlich deren Vorbereitung, an und in Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen (Schleusen, Wehre, Talsperren, Speicher, Pegelanlagen) I. Ordnung in Verantwortung des LUA durchgeführt.

In den Jahren 1995 bis 2005 sind diese Instandsetzungsarbeiten mit nachfolgenden Aufwendungen geleistet worden:

Haushaltsjahr	Ausgaben (€), gerundet
1995	2.845.000,00
1996	3.372.000,00
1997	2.894.000,00
1998	2.646.000,00
1999	1.851.000,00
2000	2.018.000,00
2001	1.642.000,00
2002	1.754.000,00
2003	1.118.000,00
2004	2.413.000,00
2005	2.667.000,00
Ansatz 2006	1.563.000,00

Belastbare Angaben zum Umfang der Aufträge an Dritte seitens der Gewässerunterhaltungsverbände liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 4:

In welchem finanziellen Umfang sind Mittel der Kommunen, des Landes, des Bundes und der Europäischen Union pro Jahr im Bereich der Gewässerunterhaltung verwendet worden (1991 bis 2005)?

zu Frage 4:

Im Bereich Gewässerunterhaltung wurden keine Mittel des Bundes, der Europäischen Union und der Kommunen verwendet. Mittel der Kommunen fließen allerdings in Form von Beiträgen an die Gewässerunterhaltungsverbände in die Gewässerunterhaltung ein. Zur Höhe der insgesamt an die Verbände geleisteten Beiträge liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Im Rahmen der Unterhaltung und Instandsetzung von Gewässern I. Ordnung (s. Frage 3) sind ausschließlich Landesmittel verwendet worden.

An den Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung beteiligte sich das Land gem. § 81 Abs.1 des Brandenburgischen Wassergesetzes in den Jahren 1992 bis 1997 wie folgt:

Jahr	Fördermittel in TDM
1992	23.300
1993	16.433
1994	15.493
1995	15.222
1996	5.698
1997	3.000

Frage 5:

In welchem Umfang stehen Mittel der Europäischen Union für die Strukturperiode 2007 bis 2013 für den Bereich Wasserwirtschaft zur Verfügung und wie ist die Verteilung auf die Sachgebiete Trink-, Abwasser und Gewässerunterhaltung vorgesehen?

zu Frage 5:

Für die Förderperiode 2007 bis 2013 stehen im Schwerpunkt 3 des Operationellen Programms des Landes Brandenburg, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) betreffend, für den Bereich "Umweltinfrastrukturen", zu dem neben den Maßnahmebereichen Abfallwirtschaft, Immissionsschutz und Konversion auch die Bereiche Abwasser und Trinkwasser gehören, Mittel aus dem EFRE in Höhe von 101 Mio € zur Verfügung.

Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Förderbereiche ist noch nicht erfolgt.

Für die Gewässerunterhaltung werden auch in der Strukturperiode 2007 bis 2013 keine Mittel der Europäischen Union eingesetzt.

Frage 6:

Wie viele Beschäftigte sind bei den für Trink- und Abwasser zuständigen Aufgabenträgern fest angestellt? Wie viele davon sind in der Verwaltung tätig (1991 bis 2005)?

zu Frage 6:

Der Landesregierung war es aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, abschließend für das gesamte Land eine gesicherte und detaillierte Datenlage zu der o. g. Fragestellung zu erlangen. Soweit Daten ermittelt werden konnten, zeigt sich folgendes Bild:

Landkreis	Beschäftigte fest angestellt	davon Verwaltung
BAR (Stand: 31.12.2005)	96	96
LDS (Stand: 31.12.2005)	49	18
EE (Stand: 31.12.2005)	73	29
HVL (Stand: 2006)	130	93
OHV	2003 70 2004 75 2005 80 2006 81	43 45 48 51
LOS	Fehlmeldung	-
OPR	2000 2006 - Zweckverbände 6 4 - Eigenbetriebe - 2 - Angestellte 54 52 - Arbeiter 51 54	
PM (Stand: 2006)	104,33	81,85
PR	46,9 - Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk seit 1.1.2004: 2004 - 2005: 23 - Stadtwerke Wittenberge GmbH: 1995: 65 1996: 60 1997: 55 1998: 50 1999: 46 2000: 45 2001: 43 2002: 44 2003: 43 2004: 43 2005: 42 (Zahlenmaterial beruht nicht auf allen Aufgabenträgern im LK PR)	20,5 7 39 37 35 35 33 32 31 31 30 31 30
LK SPN	Fehlmeldung	

Landkreis	Beschäftigte fest angestellt	davon Verwaltung
LK TF	2003: 96 2004: 96 2005: 95,93	2003: 63 2004: 60 2005: 61,93
LK UM	1993-1999: 2 2000: 3 (1 Azubi) 2001: 3 2002: 36 2003: 36,5 2004: 37 2005: 36 2006: 33,5	1993-1999: 2 2000: 3 (1 Azubi) 2001: 3 2002: 26 2003: 26,5 2004: 27 2005: 25 2006: 24,5
TAZV Cottbus-Süd-Ost (untersteht der Aufsicht des MI)	0 Seit 13.01.2001: 1 Verwaltungsstelle mit geringfügig Beschäftigter	

Landkreis Märkisch-Oderland

Zweckverband	Jahr	Gesamt	Verwaltung
Trink- und Ab- wasserverband Oderbruch-Bar- nim (TAVOB)	1994-1998	56	14
	1991-2001	52	12
	2002-2003	50	12
	2004-2005	49	11
Wasser- und Ab- wasserzweckver- band Lebus (WAZ Lebus)		Der Zweckverband Le- bus beschäftigt nur den hauptamtlichen Ver- bandsvorsteher mit ei- ner Wochenarbeitszeit von 15 Stunden.	
Wasserverband Strausberg-Erk- ner (WSE)	Personalentwicklung des WSE von 1991 bis 2005		
	1991	0	
	1992	2	2
	1993	112	55
	1994	130	63
	1995	126	60
	1996	120	56
	1997	124	58
	1998	133	52
	1999	130	52
	2000	124	49
	2001	126	50
	2002	123	53
	2003	123	54
2004	117	53	
2005	121	54	

Zweckverband	Jahr	Gesamt	Verwaltung
Wasserverband Märkische Schweiz	1991 2005		
	Trinkwasser Verwaltung	7	3,5
	Abwasser Verwaltung	6	5,5
	Trinkwasser Netz	12	6
	Abwasser Netz	7	6
Wasser- und Ab- wasserzweckver- band Seelow	1993	20	3
	1994	21	3
	1995	22	4
	1996	22	4
	1997	22	4
	1998	22	4
	1999	22	4
	2000	21	4
	2001	21	4
	2002	20	4
	2003	20	4
	2004	20	4
	2005	20	4
			+ jeweils der Verbandsvorste- her

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Jahr	Arbeiter	Angestellte	Gesamt
1995	139	99	238
1996	162	103	265
1997	157	105	262
1998	133	106	239
1999	118	106	224
2000	112	104	216
2001	105	102	207
2002	105	103	208
2003	106	103	209
2004	103	107	210
2005	98	111	209
Gesamt			2.487

Landkreis Teltow-Fläming

Aufgabenträger	2003	darunter Verwaltung	2004	darunter Verwal- tung	2005	darunter Verwal- tung
WAZ Blankenfelde-Mahlow	5	5	5	5	5,5	5,5
WARL Ludwigsfelde	9	9	9	9	9,43	9,43
KMS Zossen	19,75	19,75	20,25	20,25	20,25	20,25
WAZ Jüterbog-Fläming	50,75	17,75	47,75	15,75	48,75	16,75
WAZ Hohenseefeld	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
Stadt Baruth/Mark	9	9	11,5	7,5	9,5	7,5
Stadt Trebbin	keine		keine		keine	
Stadt Luckenwalde	keine		keine		keine	

Frage 7:

In welchem finanziellen Umfang wurden Aufträge von den für Trink- und Abwasser zuständigen Aufgabenträgern an Dritte pro Jahr vergeben (1991 bis 2005)?

zu Frage 7:

Allein durch mit Fördermitteln unterstützte Investitionen wurden Aufträge an Dritte in nachfolgend genanntem Umfang vergeben:

Förderjahr	Geförderte Gesamtinvestition [Mio. EUR]
1991	332,3
1992	473,5
1993	401,4
1994	240,1
1995	133,0
1996	148,0
1997	159,4
1998	203,3
1999	177,2
2000	131,6
2001	168,9
2002	152,9
2003	77,9
2004	79,1
2005	55,1
1991 – 2005	2.933,7

Darüber hinaus haben die Aufgabenträger auch Investitionen ohne Förderung getätigt und entsprechende Aufträge an Dritte vergeben. Da es hierzu keine Berichtspflicht gibt, ist der Landesregierung die Höhe dieser Aufträge nicht bekannt. Gleiches gilt für Aufträge für Dienstleistungen, Betriebsführung bzw. Betreiberverträge.

Frage 8:

In welchem finanziellen Umfang sind Mittel der Kommunen, des Landes, des Bundes und der Europäischen Union pro Jahr im Bereich Trink- und Abwasser verwendet worden (1991 bis 2005)?

zu Frage 8:

In den Jahren 1991 bis 2005 wurden nachfolgende finanzielle Mittel durch die Landesregierung für den Bereich Trink- und Abwasser ausgereicht:

Jahr	Ausgereichte Mittel [Mio. EUR]
1991	175,7
1992	214,2
1993	154,0
1994	98,6
1995	42,7
1996	68,6
1997	90,9
1998	111,7
1999	81,0
2000	73,0
2001	88,9
2002	75,9
2003	47,7
2004	33,7
2005	31,0
1991 - 2005	1.387,6

In den ausgewiesenen 1.387,6 Mio. EUR sind die investiven Fördermittel, die Mittel des Liquiditätssicherungsfonds (LISI) und des Schuldenmanagementfonds (SchMF) enthalten. Darüber hinaus wurden den Kommunen in den Jahren 1996 bis 2000 durch das MI rd. 94,7 Mio. EUR aus dem Ausgleichsfonds (u.a. Haushaltssicherungsfonds - HASI) bereitgestellt, die im Wesentlichen über Umlagen oder Kredittilgung für den Bereich Abwasser verwendet wurden.

Im welchen Umfang die Kommunen des Landes Brandenburg darüber hinaus eigene Haushaltsmittel für den Bereich Trink- und Abwasser bereitgestellt haben, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 9:

Wie hoch schätzt die Landesregierung den Sanierungsbedarf der Trink- und Abwasseranlagen in den nächsten 15 Jahren ein, welcher finanzieller Aufwand ist damit verbunden und wie soll die Finanzierung gesichert werden?

zu Frage 9:

Ausgehend von den Statistischen Berichten des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Land Brandenburg, einer Einschätzung der Wasserwirtschaftsverbände (siehe Veröffentlichung der Verbände „Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2005“), den Erkenntnissen des MLUV aufgrund der Förderung von Abwasser- und Trinkwasservorhaben und der Einbeziehung der veröffentlichten Lageberichte zur kommunalen Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg wird der Sanierungsbedarf der Trink- und Abwasseranlagen in den nächsten 15 Jahren seitens des MLUV mit 1,4 – 1,6 Mrd. Euro eingeschätzt.

Nach dem Kommunalabgabengesetz sind die Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verpflichtet, die Preis- und Gebührenbildung unter Einhaltung des Kostendeckungsprinzips vorzunehmen. Dazu gehört auch die Einbindung der Kosten für die Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen.

Der Landesregierung ist durchaus bewusst, dass das Kostendeckungsprinzip insbesondere bei Altanlagen und der sich ändernden Einwohner- und Nachfrageentwicklung durch Gebührenerhebungen nur begrenzt durchsetzbar ist. Deswegen werden auch weiterhin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Fördermittel zur Sicherung der auch langfristig infrastrukturell notwendigen Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung einzusetzen sein.

Frage 10:

In welcher Höhe haben die für Gewässerunterhaltung zuständigen Aufgabenträger und die für Trink- und Abwasser zuständigen Aufgabenträger per 31.12.2005 Verbindlichkeiten aus Krediten?

Frage 11:

In welcher Höhe haben Kommunen und Land für diese Verbindlichkeiten Ausfallbürgschaften übernommen?

zu Frage 10 und 11:

Rückmeldungen zu der Frage nach bestehenden Verbindlichkeiten aus Krediten liegen von 16 Gewässerunterhaltungsverbänden vor. Danach bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 835.165,46 Euro. Das Land hat keine Ausfallbürgschaften für Kredite für die Gewässerunterhaltung übernommen.

Frage 12:

In welcher Höhe hat die Europäische Union Fördermittel – z. B. auf Grund von Ermittlungen von OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) – zurückgefordert und in welcher Höhe wurde tatsächlich zurückgezahlt?

zu Frage 12:

Der Landesregierung sind entsprechende Forderungen der Europäischen Union im Bereich der Wasserwirtschaft nicht bekannt.

Frage 13:

Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten (Gebühren) für Trink- und Abwasser im Land Brandenburg bei privaten Anschlüssen, bitte zusätzlich jeweils den höchsten und niedrigsten Wert angeben. Wie hoch sind diese Kosten im Vergleich zu anderen Bundesländern? Welche Differenzierungen von Gebühren gibt es innerhalb von Aufgabenträgern (z.B. nach Nutzergruppen oder Orten)?

zu Frage 13:

Die Kosten für Trink- und Abwasser, die beim Aufgabenträger anfallen, werden in starkem Maße von den Investitionen und den Organisationsstrukturen bestimmt. Die Kosten sind die Kalkulationsgrundlage für die Höhe der Gebühren und Entgelte, die sich aus Sicht des Einwohners als Kosten darstellen.

Da die Trinkwasserversorgung ebenso wie die Abwasserentsorgung Selbstverwaltungsaufgaben der Aufgabenträger und die Gebührensatzungen bei den Kommunalaufsichtsbehörden nicht anzeigespflichtig sind, verfügt die Landesregierung weder über eine Übersicht über die bei den Aufgabenträgern anfallenden Kosten, noch über Art und Höhe der Gebührengestaltung. Soweit die Aufgabenerfüllung privatrechtlich organisiert ist und von den Einwohnern Entgelte erhoben werden, unterliegt die Entgeltgestaltung keiner Rechtsaufsicht, so dass auch insoweit keine Informationen vorliegen.

Infolgedessen verzichtet die Landesregierung auch auf einen Ländervergleich, zumal der Gebühren- bzw. Entgelthöhe allein aus aufsichtsrechtlicher Sicht keine relevante Aussagekraft zukommt.

Da die Gebühr ein Äquivalent für die erbrachte Leistung ist, ist die Gebührenhöhe zwangsläufig von der Art der erbrachten Leistung und den damit verbundenen Kosten bestimmt (z.B. leitungsgebundene Entsorgung, mobile Entsorgung). Diese Parameter stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Definition der jeweiligen öffentlichen Einrichtung. Differenzierungen der Gebührenhöhe für gleiche Leistungen können sich ebenfalls bei einem Aufgabenträger ergeben, wenn z.B. innerhalb des Bereichs einer öffentlichen Einrichtung in der Vergangenheit unterschiedliche Beitragssätze erhoben wurden.

Frage 14:

Im Lagebericht 2005 zur Kommunalen Abwasserbeseitigung wird durch die Landesregierung die zeitgemäße Abwasserbeseitigung als ein Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen bezeichnet. Wie bewertet die Landesregierung die tatsächlichen Auswirkungen hoher Kosten für die Abwasserbeseitigung auf die Arbeitsplatzsituation?

zu Frage 14:

Die Investitionen in die Abwasserbeseitigung schaffen direkte Arbeitsplätze und haben auch indirekt positive Auswirkungen auf die Arbeitsplatzsituation. Hohe Kosten für die Abwasserbeseitigung haben negative Auswirkungen, auch auf die Arbeitsplatzsituation.

Die im Lagebericht 2005 zur Kommunalen Abwasserbeseitigung aufgeführten 262 kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen sowie zwei industriellen bzw. gewerblichen Anlagen gewährleisten mit ihrem technischen Ausstattungsgrad die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg. Hierfür wurden allein etwa eine Milliarde Euro Landes- und EU-Mittel zur Verfügung gestellt, um dem enormen Investitionsbedarf zur Sanierung, Ergänzung und Modernisierung der vorhandenen Leitungen und Kläranlagen nachzukommen. Hohe Abwassergebühren sind die Folge dieser notwendigen Investitionen, die auch zur Einhaltung von EU-Vorgaben erforderlich waren.

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist nicht nur Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge, sie ist auch Teil einer infrastrukturellen Vorleistung zur Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Brandenburg und hat damit unmittelbaren Einfluss auf den Erhalt oder die (Neu-) Ansiedlung von Unternehmen, Gewerbe und Dienstleistungen sowie die daraus resultierenden Arbeitsplätze. Allein durch die vom MLUV geförderten Abwasserinvestitionen wurden im Baubereich in dem Zeitraum von 1991 bis 2005 durchschnittlich 2.455 Arbeitsplätze je Jahr gesichert. Eine kostengünstige Abwasserbeseitigung spielt neben anderen Standortfaktoren eine wichtige Rolle bei Investitionsentscheidungen. Hohe Abwassergebühren sind ebenfalls immer in Kontext mit anderen Faktoren zu stellen und selten alleiniges Kriterium einer Investitionsentscheidung.

Frage 15:

Sind der Landesregierung Einschätzungen Dritter – z.B. IHK, Handwerkskammern oder EU bekannt, die die tatsächlichen Auswirkungen der hohen Kosten für die Abwasserbeseitigung werten. Wenn ja, mit welchen Schlussfolgerungen und welche Konsequenzen ergeben sich ggf. für die Abwasserpolitik der Landesregierung?

zu Frage 15.

Der Landesregierung liegen keine quantifizierte Einschätzungen Dritter zu den Auswirkungen der Kosten für die Abwasserbeseitigung vor, so dass aus solchen auch keine Schlussfolgerungen und/oder Konsequenzen für die Abwasserpolitik gezogen werden können.

Gleichwohl ist der Landesregierung bekannt, dass hohe Abwasserbeseitigungskosten bei der Bewertung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft u. a. von den Industrie- und Handelskammern kritisch betrachtet werden.

Die Abwasserpolitik der Landesregierung ist darauf gerichtet, die gesetzlich formulierten Anforderungen an die Abwasserbeseitigung unter Beachtung der Zuständigkeit der Gemeinden bzw. Zweckverbände oder Ämter zu erfüllen. Ziel ist es, durch eine ökologisch verträgliche und ökonomisch vertretbare Abwasserbeseitigung den Gewässerschutz im Sinne einer nachhaltigen Wasserwirtschaft zu sichern. In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung auch die grundsätzlichen Aussagen im Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft und für ein stärkeres internationales Engagement der deutschen Wasserwirtschaft (Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode Drucksache 16/1094 vom 16.03.2006) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Frage 16:

Ein Vergleich der Kostenstruktur für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung hatte vor einigen Jahren zu erheblichen und teilweise unerklärlichen Abweichungen der Kostensätze bei verschiedenen Aufgabenträgern geführt. Welche Schlussfolgerungen wurden gezogen und wie sichert die Landesregierung die Kostenkontrolle?

zu Frage 16:

Soweit Abweichungen der Kostensätze der Aufgabenträger festgestellt wurden, sind diese in der Sache begründet, z. B. in unterschiedlichen Typen von Fließgewässern, in unterschiedlich dimensionierten Böschungslängen oder auch in Wetterereignissen.

Die Kostenkontrolle erfolgt folgendermaßen:

Auf der Grundlage des laufend ermittelten Unterhaltungsbedarfes an Gewässern, Deichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen legt das LUA den jährlichen Unterhaltungsumfang in Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Finanzrahmens fest.

In Auswertung der Festlegungen der halbjährlich durchzuführenden Deichscharungen und der Gewässerscharungen sowie der in unregelmäßigem Turnus realisierten Gewässerpeilungen werden entsprechende Maßnahmepläne aufgestellt, die im Einzelnen entweder in das Aufgabenspektrum der jeweils zuständigen Gewässerunterhaltungsverbände (gemäß bestehendem Rahmenvertrag LUA/ Verband) fallen oder vom LUA ausgeschrieben werden.

Regelmäßig auszuführende Unterhaltungsleistungen an Deichen, Gewässern I. Ordnung und dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen werden auf der Grundlage jährlich zu aktualisierender Leistungsverzeichnisse und Kostenkalkulationen, die durch die Verbände vorgelegt und vom LUA zu bestätigen sind, ausgeführt. Die ordnungsgemäße Leistungsrealisierung wird durch das LUA per Abnahmeprotokoll bestätigt bzw. ggf. entsprechende Nacharbeit gefordert.

Größere Unterhaltungsmaßnahmen, wie z. B. Gewässerkrautungen größeren Umfangs, Ufersicherungen, Betonsanierungen, Stahlwasserbausanierungen werden vom LUA nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ausgeschrieben und an Fachfirmen vergeben.

Die dafür erforderlichen Leistungsverzeichnisse bzw. -beschreibungen werden im Auftrag des LUA in der Regel durch Ingenieurbüros erarbeitet. Die Bauüberwachung der Realisierungsphase wird je nach Leistungsumfang durch Mitarbeiter der regionalen Ingenieurbereiche selbst durchgeführt bzw. an Fachplaner vergeben. Dem entsprechend erfolgt die Kontrolle der Leistungserbringung während der Realisierungsphase bzw. die Aufmaß- und Rechnungsprüfung nach Abschluss der Bauphase.

Frage 17:

Wie haben sich die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung in den Jahren 1995 bis zum Planansatz 2007 entwickelt und wie begründet sich diese Kostenentwicklung?

zu Frage 17:

Kosten für die Unterhaltungs-, Wartungs- und Bedienungsleistungen an den Gewässern I. Ordnung, Hochwasserschutzanlagen und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die Gewässerunterhaltungsverbände

Jahr	Haushaltsansatz (€)
1995	10.048.930,63
1996	10.323.136,47
1997	9.791.239,52
1998	9.535.593,58
1999	9.535.593,58
2000	9.026.858,16
2001	8.551.356,71
2002	8.551.400,00
2003	8.551.400,00
2004	8.158.100,00
2005	7.587.100,00
2006	6.608.100,00
2007	8.386.600,00

Aus der Tabelle, die im Unterschied zur Tabelle zu Frage 3 die Haushaltsansätze darstellt, wird ersichtlich, dass seit 1995 die Haushaltsansätze in den einzelnen Jahren reduziert wurden. Diese Reduzierung ist Folge der Prioritätensetzung aufgrund der allgemeinen Haushaltslage. Im Ergebnis ist im Vergleich von 1995 (Haushaltsansatz 10.048.930,63 €) mit dem Jahr 2006 (Haushaltsansatz 6.608.100,00 €) eine Kürzung der Haushaltsmittel in Höhe von 3.440.731,00 € erfolgt.

Die reduzierten Mittelansätze bis 2006 waren für die Durchführung der erforderlichen regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten nicht auskömmlich, mit der Folge zunehmender Verschlechterung des Unterhaltungszustandes an Gewässern und Anlagen. Für 2007 wurde der Mittelansatz bedarfsangepasst erhöht.

Frage 18:

Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten (Gebühren) für die Gewässerunterhaltung im Land Brandenburg, bitte zusätzlich den höchsten und niedrigsten Wert angeben. Wie hoch sind diese Kosten im Vergleich zu anderen Bundesländern? Welche Differenzierungen der Umlagenbemessung finden in der Praxis Anwendung?

zu Frage 18:

Aktuelle Angaben zu den Beiträgen liegen nicht vollständig vor. Der durchschnittliche Beitrag pro Hektar (Stand 2005) betrug nach den der Landesregierung vorliegenden Zahlen 6,72 €. Der geringste Beitrag lag danach bei 4 € und der höchste Beitrag bei 9,20 €.

Ein Vergleich mit anderen Bundesländern ist nur eingeschränkt möglich, da das Aufgabenspektrum unterschiedlich ist, die örtlichen Gegebenheiten andere sind, z. T. andere Strukturen bestehen und in einigen Bundesländern eine Kostenbeteiligung durch das Land erfolgt.

Gemäß § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bemessen sich die Beiträge für die Gewässerunterhaltung II. Ordnung ausschließlich nach dem Flächenmaßstab. Nach § 80 Abs. 1 S. 2 BbgWG können allerdings die Verursacher für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten gesondert herangezogen werden.

Frage 19:

Wie bewertet die Landesregierung, dass die im Zuge der Kommunalgebietsreform entstandenen leistungsfähigeren Verwaltungen im Gegensatz dazu bei der Förderung von Maßnahmen im Bereich Trink- und Abwasser nicht als einheitliche Gebiete betrachtet werden, sondern primär von Orten bzw. Ortsteilen ausgegangen wird?

zu Frage 19:

Die Landesregierung stellt fest, dass sich die Kommunalgebietsreform u. a. durch Entstehung leistungsfähigerer Verwaltungen bewährt hat, und unterstützt ausdrücklich die Forderung der EU bezüglich der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung in gemeindlichen Gebieten größer 2.000 Einwohner. Diese Forderung stellt nicht auf die politische Gemeinde ab, da das Gefährdungspotenzial für Grund- und Oberflächenwasser nicht von politischen Grenzen abhängig ist, sondern u. a. davon, wie viele Menschen in einem zusammenhängend besiedelten Gebiet (gemeindlichen Gebiet) leben.

Die Förderung im Bereich Abwasser auf die gemeindlichen Gebiete größer 2.000 Einwohner auszurichten, entspricht nicht nur den Vorgaben zum Gewässerschutz, sondern auch dem formulierten Willen des Landtages, in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern nur im begründeten Ausnahmefall öffentliche Abwasserkanalisationen zu fördern.

Für den Bereich der Trinkwasserversorgung gibt es keine zuwendungsrechtlichen Einschränkungen bezüglich der Ortsgröße.

Frage 20:

Welche Anforderungen stellt die EU-Kommunalabwasserrichtlinie hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang der Sicherung der Abwasserbehandlung für einzelne Gemeindegrößen?

zu Frage 20:

Die Anforderungen an die fristgemäße Errichtung und Ausstattung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung in gemeindlichen Gebieten sind in der Brandenburgischen Kommunalabwasserordnung (BbgKAbwV) vom 18.02.1998, die der Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser und dem Schutz der Gewässer vor schädlichen Auswirkungen kommunalen Abwassers dient, vorgegeben. Hiernach gelten u. a. auch in Abhängigkeit von der Größe des gemeindlichen Gebietes nachfolgende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung:

In gemeindlichen Gebieten	Anforderungen an die Abwasserbeseitigung	Ausstattung der Kläranlage	Frist
> 10.000 EW	Errichtung von Kanalisationen* und Kläranlagen	weitergehende Reinigung (Stickstoff- und Phosphorelimination)	31.12.98
ab 2.000 EW	Errichtung von Kanalisationen* und Kläranlagen	biologische Abwasserbehandlung	31.12.05
< 2.000 EW	Sicherstellung einer geeigneten Abwasserbehandlung für kommunales Abwasser		31.12.05

*) Dort, wo die Errichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt ist, weil sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, sind individuelle Systeme oder andere geeignete Maßnahmen erforderlich, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten (§ 4 Abs. 2 BbgKAbwV).

Frage 21:

In wie weit sind die Vorgaben der EU-Kommunalabwasserrichtlinie erfüllt bzw. noch nicht erfüllt? Was sind ggf. die Ursachen für fehlende Umsetzung?

zu Frage 21:

Die Veröffentlichung „Kommunale Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg – Lagebericht 2005“ gibt Auskunft über den diesbezüglich zum 31.12.2003 erreichten Stand.

Hiernach sind ca. 80 % der brandenburgischen Bevölkerung über öffentliche Kanalisationen an öffentliche Kläranlagen angeschlossen. Das von ca. 16 % der Bevölkerung anfallende Abwasser wird in abflusslosen Gruben gesammelt und durch eine wiederkehrende Abfuhr ebenfalls auf öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen ordnungsgemäß entsorgt. Etwa 4 % der Einwohner behandeln das Abwasser in Kleinkläranlagen.

Gemäß Lagebericht 2005 erfüllen fast 98 % der öffentlichen Kläranlagen im Land Brandenburg die in der EU-Kommunalabwasserrichtlinie vorgegebenen Anforderungen. Hierbei sind in allen gemeindlichen Gebieten mit mehr als 10.000 Einwohnerwerte (EW) Kanalisationen und Kläranlagen vorhanden. Bis auf wenige Ausnahmen entsprach die Ausstattung der Kläranlagen zum 31.12.2003 vollständig den Anforderungen der EU-Kommunalabwasserrichtlinie, d.h. sie besitzen neben mechanischen und biologischen Reinigungsstufen auch Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung (Stickstoff- und Phosphorelimination).

Die Abwasserbehandlungsanlagen in gemeindlichen Gebieten zwischen 2.000 und 10.000 EW entsprechen zum 31.12.2003 bis auf eine geringe Anzahl den Anforderungen der EU-Kommunalabwasserrichtlinie, d.h. sie sind mindestens mit einer mechanischen und biologischen Reinigungsstufe ausgestattet. Für die o. g. Ausnahmen befinden sich die erforderlichen Nachrüstungen in der Umsetzung.

Derzeit laufen seitens des LUA bei den abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden, Zweckverbänden und Ämtern Erhebungen und Auswertungen von Daten zur Ermittlung des zum 31.12.2005 erreichten Stands bei der Umsetzung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie. Die im Rahmen der Berichterstattung an die EU vorgeschriebene Veröffentlichung des nächsten Lageberichts wird voraussichtlich im Juni 2007 erfolgen.

Frage 22:

Für wie viele Einwohnerwerte ist Kapazität in Abwasserbehandlungsanlagen im Land Brandenburg mindestens vorzuhalten, um eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung zu ermöglichen und welche Kapazität (Einwohnerwerte) haben die dafür vorgesehenen Ausbaustufen der Abwasserbehandlungsanlagen derzeit erreicht?

zu Frage 22:

Die Kapazität bzw. Ausbaugröße einer kommunalen Kläranlage hängt im Wesentlichen von ihrer tatsächlich zu erwartenden Belastung (Einwohnerwerte) ab. Diese wird bestimmt durch das Abwasser angeschlossener Haushalte (per Kanalisation und per Achse), Fremdwasser, Regenwasseranteil aus Mischkanalisationen und Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben. Kapazitätsreserven für witterungs-, einwohnerentwicklungs- und produktionsbedingte Belastungserhöhungen und mögliche außergewöhnliche Ereignisse sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen. Diese einzelnen Faktoren unterliegen z. T. erheblichen und kaum steuerbaren oder zu beeinflussenden Schwankungen.

Vor diesem Hintergrund sind seitens der Landesregierung keine Vorgaben zu der mindestens vorzuhaltenden Kapazität bezüglich sämtlicher im Land Brandenburg betriebener Abwasserbehandlungsanlagen möglich.

Angaben über die zum 31.12.2003 in Betrieb befindlichen Ausbaustufen von Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Kapazität ab 100 EW enthält der Lagebericht 2005. Hinsichtlich der Aktualität dieser Daten wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

Frage 23:

Die Haushalte wie vieler Einwohner müssten an bestehende zentrale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen werden, um eine möglichst vollständige Auslastung vorhandener Kapazitäten zu erreichen?

zu Frage 23:

Die Landesregierung wies bei der Beantwortung der Frage 4 der Kleinen Anfrage Nr. 57 vom 16.11.2004 (LT-Drs. 4/269) darauf hin, dass es eine anlagenbezogene Berichtspflicht zum Auslastungsgrad von Abwasserbehandlungsanlagen nicht gibt.

Zum etwaigen Anschluss von Haushalten an bestehende kommunale Kläranlagen für das Erreichen eines möglichst vollständigen Auslastungsgrads sind seitens der Landesregierung daher und unter Berücksichtigung der Antwort auf die Frage 22 keine Vorgaben möglich.

Frage 24:

Wie schätzt die Landesregierung die Wirksamkeit der Ausreichung von Fördermitteln in den Jahren 1991 bis 2005 ein – insbesondere im Hinblick auf das Kosten-/Nutzenverhältnis und die Preisentwicklung?

zu Frage 24:

Die in den Jahren 1991 bis 2005 ausgereichten Fördermittel haben entscheidend dazu beigetragen, dass die Vorgaben der Kommunalabwasserrichtlinie im Wesentlichen termingerecht erfüllt werden konnten. Außerdem haben diese Fördermittel Kosten dämpfend auf die Abwassergebühren gewirkt.

Als positiver Nebeneffekt wurden durch geförderte Investitionen im Abwasserbereich in den Jahren 1991 – 2005 durchschnittlich je Jahr rund 2.455 Arbeitsplätze in der Baubranche gesichert.

Frage 25:

Welche allgemeinen Erwartungen ergeben sich aus der prognostizierten demografischen Entwicklung hinsichtlich der Auslastung von Abwasserbehandlungsanlagen im Land Brandenburg?

zu Frage 25:

Ein Problem ist die sehr unterschiedliche räumliche Entwicklung. Während im engeren Verflechtungsraum um Berlin eine positive Einwohnerentwicklung zu verzeichnen und weiterhin zu erwarten ist, erfolgt im äußeren Entwicklungsraum eine Abnahme der Bevölkerungszahl. Somit werden die vorhandenen Abwasseranlagen der ländlichen Regionen und Kleinstädte von dieser Entwicklung besonders stark betroffen.

Die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung stehen vor der Aufgabe, Konzepte und Lösungen zu entwickeln, die bei Sicherung der Anforderung der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung und des Gewässerschutzes die Bevölkerungsentwicklung strategisch berücksichtigen.

Die Landesregierung unterstützt die Entwicklung grenzüberschreitender, innovativer Projekte und starke Kooperation zwischen den Aufgabenträgern.

Im engeren Verflechtungsraum ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen den Anforderungen hinsichtlich der Mengen- und Reinigungskapazitäten gerecht werden.

Frage 26:

Welche Zielstellungen sind in der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 hinsichtlich des Mitteleinsatzes im Bereich Abwasser vorgesehen und wie spiegelt sich die Beachtung der unter der vorangegangenen Frage erwarteten demografische Entwicklung dabei hinsichtlich technologischer Ausrichtung wieder? Welche Rolle wird der Rückbau von Anlagen spielen?

zu Frage 26:

Auch in der Strukturfondsperiode 2007 – 2013 werden EU-Mittel im Abwasserbereich eingesetzt, um die europäischen, bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Gewässerschutz umzusetzen. Ein Schwerpunkt dabei wird die Sanierung vorhandener Kanalnetze sein, um ein unkontrolliertes Versickern von Abwasser zu verhindern.

Für alle Fördervorhaben wird es einen Demografiecheck geben, bei dem insbesondere zu prüfen ist, ob die technische Lösung der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung (i.d.R. Bevölkerungsrückgang) entspricht.

Der Rückbau vorhandener Anlagen zählt nicht zu den Fördertatbeständen, da die Förderung im Abwasserbereich auf den Gewässerschutz abzielt.

Frage 27:

Welcher Stand der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist im Land Brandenburg erreicht? Was sind ggf. die Ursachen für fehlende Umsetzung? Mit welchen finanziellen Belastungen rechnet die Landesregierung dabei in den nächsten Jahren?

zu Frage 27:

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt den EU-Mitgliedstaaten einen festen Zeitplan vor. Zu den bis 2003 bzw. 2004 zu erfüllenden Verpflichtungen gehörten die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht, die Benennung der zuständigen Behörden gegenüber der EU und eine Bestandsaufnahme der Gewässersituation auf der Grundlage vorhandener Gewässerdaten. Die sich daraus ergebenden Aufgaben hat das Land Brandenburg bereits erfüllt. Bis Ende 2006 fordert die WRRL bzw. die ihrer Umsetzung dienenden nationalen Vorschriften anwendungsbereite Programme zur Überwachung der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Bis Ende 2009 sind - unter Einbeziehung der Überwachungsergebnisse - Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu erarbeiten. Gegenwärtig gibt es keine Verzögerungen bei der Umsetzung der WRRL.

Die notwendige wissenschaftliche Klassifizierung und die vorgeschriebene Überwachung von Gewässern kann nur mit Unterstützung externer Fachkräfte bewältigt werden. Für Fremdvergaben sind für 2006 bis zu 960.000 Euro vorgesehen, für 2007 bis 2009 ist ein jährlicher Finanzbedarf von bis zu 2.778.000 Euro veranschlagt.

Für später durchzuführende konkrete Maßnahmen, mit denen den Vorgaben der WRRL entsprechend der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial eines Gewässers erreicht werden soll, können jetzt noch keine verbindlichen Kostenberechnungen angestellt werden. Dies ist erst beim Vorliegen konkreter Inhalte der späteren Maßnahmenprogramme möglich. Hilfsweise wurden Schätzungen vorgenommen, die sich auf Erfahrungen, Pilotvorhaben und Modellrechnungen stützen. Für die Brandenburger Fließgewässer ergäben sich danach in einem „best-case-Szenario“ Gesamtkosten von ca. 373 Mio. Euro, in einem „worst-case-Szenario“ Gesamtkosten von ca. 1.195 Mio. Euro. Für die Entschlammung von Seen ergäben sich danach im „best-case-Szenario“ Gesamtkosten von 100 Mio. Euro und im „worst-case-Szenario“ von 200 Mio. Euro.

Für Maßnahmen im Einzugsgebiet, z.B. Extensivierungen und Aufforstungen, können sich danach einmalige Aufwendungen ergeben, die sich je nach Szenario zwischen 195 Mio. Euro und 389 Mio. Euro bewegen. Zusammengefasst würden sich nach diesen Schätzungen die einmaligen Aufwendungen auf eine Spanne zwischen 668 Mio. Euro und 1.784 Mio. Euro summieren. Hinzu kommen die laufenden jährlichen Kosten. Laufende Kosten werden zwischen 42 Mio. Euro und 165 Mio. Euro pro Jahr erwartet.

Frage 28:

Wie kann die ökologische Gewässerentwicklung in Brandenburg in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Hochwasserschutzes nach § 31b Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt werden?

zu Frage 28:

Die Landesregierung misst dem Hochwasserschutz eine besondere Bedeutung bei. Die Regelungen des Artikelgesetzes zur Verbesserung des vorsorgenden Hochwasserschutzes (§§ 31a - 32 Wasserhaushaltsgesetz), die auch Aspekte einer ökologischen Gewässerentwicklung beinhalten, sollen fristgerecht umgesetzt werden.

Bei Anwendung der Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg (Unterhaltungsrichtlinie) sind ökologische Belange sowie Belange des Hochwasserschutzes bei der Gewässerunterhaltung beachtet. Soweit es um Gewässerausbau geht, sind ökologische Belange und Belange des Hochwasserschutzes im Rahmen der vorgeschriebenen Verfahren mit in die Abwägung einzubeziehen. So ist beispielsweise gemäß § 31 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz der Planfeststellungsbeschluss oder die Genehmigung zu versagen, soweit von dem Ausbau eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten ist.

Frage 29:

Wie wird bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten die Beteiligung der Öffentlichkeit gesichert?

zu Frage 29:

Gemäß § 31b Abs. 2 S. 5 Wasserhaushaltsgesetz ist die Öffentlichkeit bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren und zu beteiligen. Nähere Regelungen dazu werden bei der Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes getroffen.

Frage 30:

Welche Bedeutung haben Auenlandschaften bei der Sicherung von Funktionen des Hochwasserschutzes?

zu Frage 30:

Auenlandschaften sind flussnahe Gebiete, die in das natürliche Abflussgeschehen des Flusses einbezogen sind und im Hochwasserfall Raum zur Abführung des Hochwassers bieten.

Die Entwicklung der Auenlandschaft darf daher den Belangen des Hochwasserschutzes nicht entgegen stehen. Prozessen, die zur Erhöhung des Wasserstandes im Hochwasserfall führen, muss aus Gründen des Hochwasserschutzes entgegengewirkt werden.

Frage 31:

Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit eines schadlosen Hochwasserabflusses im Verhältnis zur Sicherung und zum Erhalt einer naturnahen Gewässerbewirtschaftung insbesondere in Bezug auf die Behandlung von Bewuchs und Aufhöhungen.

zu Frage 31:

Die Landesregierung ist der Ansicht, dass die Sicherstellung eines schadlosen Hochwasserabflusses Priorität hat (vgl. Frage 30). Da wo sinnvoll und möglich, ist die Entwicklung von Auenlandschaften eine wichtige Maßnahme zur Wasserrückhaltung im Flusseinzugsgebiet und dient der Erhöhung der allgemeinen Versickerungs- und Speichermöglichkeit des Bodens (Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum – LEPGR).

Frage 32:

Welchen Stand hat die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten im Land Brandenburg erreicht?

zu Frage 32:

In der Vergangenheit wurden weitgehend Hochwassergebiete festgesetzt, die den Status von Überschwemmungsgebieten haben. Die Landesregierung sieht aufgrund der neuen Anforderungen an Überschwemmungsgebiete nach dem Hochwasserartikelgesetz Bedarf für eine rechtliche Neufestsetzung bzw. Überprüfung und Anpassung. Kraft Gesetzes sollen deshalb mit der Novelle des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) Gebiete zwischen Gewässern und Deichen bzw. Hochufern als Überschwemmungsgebiete festgesetzt

werden. Im Übrigen erfolgt eine konkrete Überprüfung nach Erstellung der nach § 31b Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu erarbeitenden Liste von Gewässern und Gewässerabschnitten, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind und für die dann Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind. Eine solche Liste liegt im Entwurf vor und wird im nächsten Schritt mit den unteren Wasserbehörden und dem Wasserwirtschaftsamt abschließend abgestimmt.

Eine Pflicht zur Darstellung überschwemmungsgefährdeter Gebiete wurde durch die neue Regelung des § 31c WHG erstmals eingeführt. Entsprechende Darstellungen sind bisher nicht erfolgt. Es ist beabsichtigt Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete durch Nutzung von Synergieeffekten im Zuge der Aufstellung von Hochwasserschutzplänen zu bestimmen und darzustellen. Soweit diese Gebiete nicht von Hochwasserschutzplänen erfasst werden, erfolgt eine gesonderte Bearbeitung.

Im Landesentwicklungsplan für den Gesamtraum (LEPGR) vom 20. Juli 2004 (GVBl. II S. 558) wurden Vorranggebiete Hochwasserschutz (Z4.6) und Vorbehaltsgebiete hochwassergefährdete Bereiche (G4.4) als orientierende Gebietskulissen auf einer größeren Maßstabsskala dargestellt.

Frage 33:

Welche Auswirkungen hat die Föderalismusreform auf die Novellierung des BbgWG – insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)?

zu Frage 33:

Die Föderalismusreform hat auf das in dieser Legislaturperiode anstehende Vorhaben der Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes noch keine Auswirkung. Durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 des Grundgesetzes (GG) ist die bislang bestehende Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gebiet des Wasserhaushalts in eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz mit einer Abweichungsmöglichkeit für die Länder (außer für stoff- und anlagenbezogene Regelungen) umgewandelt worden. Die das Wasserrecht betreffenden Überleitungsbestimmungen sind in Artikel 125b GG enthalten.

Danach gilt das bisher als Rahmenrecht erlassene Wasserrecht des Bundes zunächst weiter. Die bisherigen Gesetzgebungsbefugnisse der Länder bestehen bis zu dem Zeitpunkt fort, zu dem der Bundesgesetzgeber von seiner neuen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2009. Auch nach Inkrafttreten der Grundgesetzänderungen bleiben somit die Länder zur Umsetzung und Ausfüllung bundesrechtlicher Regelungen, wie z.B. zur Umsetzung der Regelungsaufträge zum Hochwasserschutz bis zum 10. Mai 2007, verpflichtet. Sobald und soweit der Bundesgesetzgeber von seiner neuen Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, können die Länder jederzeit abweichende, ausgenommen stoff- und anlagenbezogene, Regelungen treffen. Bundesrecht, welches den Wasserhaushalt regelt, tritt stets erst sechs Monate nach Verkündung in Kraft. Der Bundesgesetzgeber kann jedoch auch nach dem Inkrafttreten abweichender landesrechtlicher Regelungen jederzeit erneut von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen. Dabei gilt abweichend von dem Grundsatz nach Artikel 31 GG, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht, dass stets die Regelungen des neueren Gesetzes denen des älteren Gesetzes vorgehen, unabhängig davon, ob es sich jeweils um bundesrechtliche oder landesrechtliche Regelungen handelt.

Frage 34:

Inwieweit ist eine Umsetzung der Europäischen Richtlinien auf Landesebene abweichend von bundesgesetzlichen Regelungen zulässig?

zu Frage 34:

Soweit der Bund europäische Richtlinien umsetzt und die Länder der Auffassung sind, die Umsetzung des EU-Rechtes konform auf einem anderen Weg oder mit anderen Regelungen zu erreichen, können die Länder vom Bundesrecht erst nach Erlass neuer bundesrechtlicher Regelungen, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2010, abweichende Regelungen treffen; diese Abweichungsmöglichkeit bezieht sich allerdings nicht auf stoff- und anlagenbezogene Regelungen. Durch das bis zu einer bundesgesetzlichen Neuregelung oder Änderung weitergeltende Bundesrecht (Wasserhaushaltsgesetz und darauf beruhende Verordnungen) wird jedoch weiterhin der Rahmen für das Landesrecht vorgegeben; solange kann und darf Landesrecht nicht vom geltenden Bundesrecht abweichen (s. dazu auch zu Frage 33).

Frage 35:

Nach welchen ökologischen Zielstellungen (z.B. Lebensraum für Tiere und Pflanzen) soll sich die Wasserwirtschaft u.a. durch das BbgWG ausrichten?

zu Frage 35:

Die Grundsätze für die Bewirtschaftung für die Gewässer ergeben sich aus § 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der auch in § 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) aufgegriffen wird. Seit der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie auf Bundes- und Landesebene ergeben sich die Bewirtschaftungsziele in ökologischer und chemischer (Oberflächengewässer) bzw. mengenmäßiger und chemischer (Grundwasser) Hinsicht unmittelbar aus §§ 25a ff. bzw. § 33a WHG. Die Fristen zur Umsetzung der von der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Erreichung eines guten Zustandes bzw. guten Potentials von Oberflächengewässern und Grundwasser ergeben sich aus § 24 BbgWG. Diese Regelungen setzen die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 1:1 um.

Frage 36:

Nach welchen einheitlichen Kriterien lässt sich die wasserwirtschaftliche Bedeutung von Gewässern für den Wasserhaushalt, Natur- und Gewässerschutz sowie die Gewässernutzung so darstellen, dass eine Einteilung in Gewässer I. und II. Ordnung fachlich nachvollziehbar ist?

zu Frage 36:

Gemäß § 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes erfolgt die Einteilung oberirdischer Gewässer in Gewässer I. und II. Ordnung nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung für den gesamten Wasserhaushalt, für Natur- und Gewässerschutz sowie für die Gewässernutzung. Eine Untersetzung dieser Kriterien ist nicht erfolgt, um den konkreten Umständen des Einzelfalles bei der Einteilung ohne Bindung an starre Kriterien Rechnung tragen zu können.

Frage 37:

Beabsichtigt die Landesregierung an der bisherigen Einteilung Veränderungen vorzunehmen, nach welchen Kriterien und wie wird dies begründet? Welche Gewässer sind davon betroffen?

zu Frage 37:

Grundlegende Veränderungen bei der Einteilung sind derzeit nicht geplant.

Notwendige Änderungen in Bezug auf konkrete Gewässer, z. B. zur Anpassung an eine geänderte Bedeutung eines Gewässers für den Wasserhaushalt, zur Anpassung an das geänderte Verzeichnis der Bundeswasserstraßen und zur Konkretisierungen der Anfangs- und Endpunkte der Gewässer, sind bereits mehrfach erfolgt und werden auch künftig bei Bedarf erfolgen.

Frage 38:

Wie bewertet die Landesregierung die Forderung nach sparsamem Umgang mit Wasser und wie würde eine solche Zielstellung ggf. gesetzlich geregelt werden können? Bestehen nationale oder internationale Vorgaben, die zu einem sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser verpflichten, wenn ja welche?

zu Frage 38:

Die Landesregierung misst dem sparsamen Umgang mit der natürlichen Ressource Wasser, welche gleichzeitig ein besonders schützenswertes Allgemeingut ist, eine große Bedeutung bei.

In den Haushalten Brandenburgs war zwischen den Jahren 1990 und 2000 ein deutlicher Verbrauchsrückgang von 142 auf 102 l pro Einwohner und Tag festzustellen. Damit lag Brandenburg im Jahr 2000 über dem durchschnittlichen Verbrauch der neuen Bundesländer (93 l pro Einwohner und Tag) und unter dem durchschnittlichen Verbrauch der alten Bundesländer (138 l pro Einwohner und Tag). Gründe für den Rückgang des Wasserverbrauchs in den Haushalten sind unter anderem die Steigerung der Wasserpreise, Nebenkostenabrechnungen in den privaten Haushalten (Ausstattung mit Wasseruhren), niedrigeres Einkommensniveau, welches Wassersparverhalten induziert, Modernisierung bestehender, veralteter Anlagen und die Verwendung von modernen, Wasser sparenden Haushaltsgeräten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Faktoren zur Senkung des Wasserverbrauches in den Haushalten im Wesentlichen ausgeschöpft sind und es in absehbarer Zeit zu keiner signifikanten Änderung des Verbrauchsverhaltens mehr kommen wird. Der Wasserverbrauch insgesamt wird jedoch durch die rückläufige Einwohnerentwicklung bis 2015 nochmals um ca. 4% sinken.

Zum sparsamen Umgang mit Wasser finden sich auf europarechtlicher Ebene mittelbare Regelungen über Artikel 9 der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (s. dazu auch zu Frage 45); auf Bundes- und Landesebene finden sich zum sparsamen Umgang mit Wasser bereits unmittelbare Regelungen in § 1a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 1 Abs. 2 Nr. 3 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) und mittelbare Regelungen in § 1 Abs. 3 und § 59 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 BbgWG und in § 40 BbgWG (Wasserentnahmeentgelt). Darüber hinaus sind aus Sicht der Landesregierung keine weiteren gesetzlichen Vorgaben erforderlich.

Frage 39:

Inwieweit befinden sich die Festlegungen des WHG über Benutzungstatbestände im Sinne des WHG nicht mit dem sachlichen Geltungsbereich des BbgWG in Übereinstimmung?

zu Frage 39:

Eine Differenz zwischen Bundes- und Landesrecht besteht nicht. Die Erlaubnis- bzw. Bewilligungspflicht für die in § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beschriebenen und unmittelbar für die Länder geltenden Benutzungstatbestände beziehen sich auf alle Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 WHG. Brandenburg hat, wie sämtliche anderen Bundesländer auch, von der bundesrechtlichen Ermächtigung des § 1 Abs. 2 WHG Gebrauch gemacht, wonach die Länder kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung vom Gel-

tungsbereich des WHG ausnehmen können. Derartige Ausnahmen für kleine Gewässer finden sich in § 2 Abs. 4 des BbgWG, der beispielsweise Straßenseitengräben (wenn sie nicht auch der Vorflut der Grundstücke anderer Eigentümer dienen) und andere untergeordnete Gräben vom Geltungsbereich des BbgWG und des WHG ausnimmt.

Frage 40:

Welche wasserwirtschaftlichen Möglichkeiten bestehen, entnommenes Grundwasser auf einer der Zuführung des Grundwasserleiters gleichwirksamen Weise dem Wasserhaushalt wieder zuzuführen und in welchem Umfang findet dies Anwendung in der Praxis?

zu Frage 40:

Aus wasserhaushaltlicher Sicht ist die Versickerung des entnommenen Grundwassers in der Nähe der Entnahmestelle im Regelfall die günstigste Lösung. Als Möglichkeit, entnommenes Grundwasser dem Wasserhaushalt in einer Weise zuzuführen, die in ihrer Wirkung der Versickerung vergleichbar ist, kommt lediglich die Einleitung in ein in der Nähe der Grundwasserentnahmestelle befindliches Oberflächengewässer in Betracht. In der Praxis findet dies insbesondere bei Grundwasserabsenkungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen statt. In welchem Umfang dies in der Praxis Anwendung findet, wurde aus den im Landesumweltamt vorliegenden Daten ermittelt, die bei der Festsetzung des Wassernutzungsentgelts erhoben werden. Danach wurden im Jahre 2005 bei Grundwasserabsenkungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in 36 Fällen insgesamt 1.850.000 m³ gehobenes Grundwasser wieder versickert und in 106 Fällen wurden insgesamt 2.250.000 m³ in Oberflächengewässer eingeleitet.

Frage 41:

In welchem Umfang und für welche Zwecke erfolgt im Land Brandenburg die wassernutzungsentgeltspflichtige Entnahme, Förderung bzw. Ableitung von Grundwasser? Bitte nach Wirtschaftszweigen und Verwendungszwecken getrennt auflisten.

zu Frage 41:

In der nachfolgenden Tabelle werden die entgeltpflichtigen Grundwasserentnahmemengen, unterteilt nach Wirtschaftszweigen und Verwendungszweck, für das Land Brandenburg aufgelistet.

Verwendungszweck	Trinkwasser	Produktions-/ Brauchwasser	Kühlwasser	Beregnungswasser
Wirtschaftszweig	[Tm ³ /a]	[Tm ³ /a]	[Tm ³ /a]	[Tm ³ /a]
Öffentliche Wasserversorgung	152.100			
Gewerbe		30.110		
Landwirtschaft		1.400		6.500
Gesamt		183.610	6.080	6.500

Die Angaben zum Bergbau werden in der Beantwortung zu Frage 44 dargelegt.

Frage 42:

Wie ist im Zusammenhang der vorangegangenen Frage die Nachteiligkeit der Veränderung des Wassers definiert und welche Verwendungen führen zu nachteiligen Veränderungen?

zu Frage 42:

Eine gesetzlich vorgegebene Definition der nachteiligen Veränderung entnommenen Grundwassers gibt es nicht. Nachteilig verändert ist gemäß der Begründung des Gesetzentwurfes zum Brandenburgischen Wassergesetz vom 13. Juli 1994 zu § 40 das wiedereingeleitete Wasser (insbesondere) dann, wenn das aufnehmende Gewässer nachteilig verändert wird. Die nachteiligen Veränderungen können physikalischer (z. B. Erwärmung beim Einleiten von

Kühlwasser) oder chemischer Art (Schadstoffgehalt wird erhöht) sein. Die möglichen Verwendungsarten von entnommenem Grundwasser sind äußerst vielfältig, so dass die Frage, welche Verwendungen zu nachteiligen Veränderungen führen, nicht abschließend beantwortet werden kann.

Frage 43:

Ist die Festlegung, dass 93% der Beregnungswassermenge als wiedereingeleitet gilt, basierend auf einer fachlichen bzw. wissenschaftlichen Grundlage getroffen und wenn ja, wie leitet sich diese her?

zu Frage 43:

Die in Bezug genommene Regelung des § 40 Abs. 1 Satz 5 des BbgWG, wonach 93% der Beregnungsmenge als wieder eingeleitet gilt, geht nicht auf den damaligen Regierungsentwurf (siehe LT-Drs. 1/2769 vom 25. Februar 1994), sondern auf eine Ergänzung des Landtages zurück. Der Landesregierung ist eine entsprechende wissenschaftliche oder fachliche Berechnungsgrundlage nicht bekannt.

Frage 44:

In welchem Umfang erfolgt im Land Brandenburg die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgasspeichern und anderem sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern? Zur Gewinnung welchen Rohstoffs wird jeweils wie viel Grund- und wie viel Oberflächenwasser entnommen und wie viel davon nachteilig verändert?

zu Frage 44:

Im Jahr 2005 wurde im aktiven Braunkohlenbergbau des Landes Brandenburg eine Wassermenge in Höhe von 233,8 Mio. m³ gefördert. Davon wurden 212,0 Mio. m³ ausschließlich zur Freimachung und Freihaltung der Lagerstätten entnommen. Im Sanierungsbergbau wurden im Jahr 2005 sanierungsbedingt 91,6 Mio. m³ Wasser gefördert. Hinzu kam eine Wassermenge von 13,5 Mio. m³, die ausschließlich zur Sicherung der Mindestwasserabgabe gehoben und in die Vorflut abgeleitet wurde. Zur Flutung der ehemaligen Tagebaue erfolgte im Jahr 2005 im Land Brandenburg eine Oberflächenwasserentnahme in Höhe von 37,4 Mio. m³.

Von den im Zusammenhang mit dem aktiven Braunkohletagebau entnommenen Wassermengen wurden im Jahr 2005 ca. 21 Mio. m³ verbraucht oder kommerziell genutzt i.S.v. § 40 Abs. 4 Nr. 7 des BbgWG. Die überwiegende Entnahmemenge wurde Gewässern unverbraucht wiederzugeführt. Vor der Wiedereinleitung wird das entnommene Wasser zum größten Teil behandelt.

Im Bereich des Sand- und Kiestagebaus erfolgten z. B. im Jahr 2004 Entnahmen von Oberflächen- und Grundwasser in Höhe von ca. 29 Mio m³. Die Wassermengen wurden nahezu vollständig, ohne anderweitige Nutzung wiedereingeleitet i.S. von § 40 Abs. 1 Satz 4 BbgWG.

Zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Erdgasspeichern ist keine Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser notwendig. Allerdings erfordert die Solung der Salzkaavernen in Rüdersdorf die Entnahme von ca. 2,6 Mio m³ Oberflächenwasser pro Jahr aus dem Strausberger Mühlenfließ.

Frage 45:

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, für alle Wassernutzungen bei der Preisgestaltung dem Grundsatz der Kostendeckung zu folgen. Welche Auswirkungen können sich daraus für Brandenburg ergeben? Wie sind dabei die Erhebung von Wassernutzungsentgelt und Abwasserabgabe zu bewerten?

zu Frage 45:

Gemäß Artikel 9 der WRRL „Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen“ haben die Mitgliedstaaten „... unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten...“ zu berücksichtigen. Aus den weiteren Formulierungen in Artikel 9 WRRL geht hervor, dass der Grundsatz der Kostendeckung so umgesetzt werden muss, dass er einen ausreichenden Anreiz zur Ressourcen schonenden Wassernutzung darstellt. Eine hundertprozentige Kostendeckung muss dabei nicht durchgesetzt werden (s. Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 WRRL, wonach „die verschiedenen Wassernutzungen ... einen angemessenen Beitrag leisten zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen“ und „die Mitgliedstaaten ... dabei den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung ... Rechnung tragen“ können).

Die EU versteht als Kosten der Wasserdienstleistungen nicht nur die betriebswirtschaftlichen Kosten, sondern auch Umwelt- und Ressourcenkosten. Umweltkosten können definiert werden als Kosten für Schäden, die der Wasserverbrauch für Umwelt, Ökosysteme und Personen mit sich bringt, die die Umwelt nutzen (z. B. durch Verschlechterung der ökologischen Qualität von aquatischen Ökosystemen oder die Versalzung oder qualitative Verschlechterung von Anbauflächen). Ressourcenkosten können definiert werden als Kosten für entgangene Möglichkeiten, unter denen andere Nutzungszwecke infolge einer Nutzung der Ressource über ihre natürliche Wiederherstellungs- oder Erholungsfähigkeit hinaus leiden. Darüber hinaus können Ressourcenkosten auch bei einer Verknappung durch Verschmutzung entstehen, wenn dadurch eine Knappheit an Wasser mit ausreichender Qualität entsteht.

Umwelt- und Ressourcenkosten können als Begriffspaar verwendet werden, welche die gesamten externen Effekte der Wasserdienstleistungen beinhalten. Die Höhe der Umwelt- und Ressourcenkosten kann im konkreten Einzelfall sehr unterschiedlich sein und lässt sich schwer ermitteln.

Ein unterschiedlich großer Teil der Umwelt- und Ressourcenkosten ist in Deutschland bereits durch Auflagen in wasserrechtlichen Bescheiden für Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen sowie über die Abwasserabgabe und das Wassernutzungsentgelt internalisiert. Die Abwasserabgabe ist gemäß § 1 des Abwasserabgabengesetzes des Bundes (AbwAG) für jedes Einleiten von Abwasser zu erheben. Das Wassernutzungsentgelt ist für die unmittelbar auf ein Gewässer bezogenen, in § 40 BbgWG näher beschriebenen Tatbestände des Entnehmens und Ableitens zu erheben.

Gebührenkalkulationen der Wasserdienstleister enthalten diese Kosten bereits: Gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) zählt die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Für die Gebührenkalkulation der Abwasserentsorgung und des überwiegenden Teiles der Wasserversorgung gelten die Gemeindeordnung und das Kommunalabgabengesetz. Die Gemeinden sind nach der Gemeindeordnung dazu verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen - soweit vertretbar und geboten - aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen (§ 75 GO). Dieser Einnahmebeschaffungsgrundsatz hat zur Folge, dass die Kommunen für die ihnen obliegenden Aufgaben Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erheben müssen.

Das Kommunalabgabengesetz schreibt in § 6 vor, dass die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln sind. Dabei gilt das Kostendeckungsprinzip, wonach das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot) und in den Fällen der Pflichtgebühren in der Regel decken soll (Kostendeckungsgebot). Da diesbezüglich in allen Bundesländern die gleichen Bestimmungen gelten, müsste die Kostendeckungsrate in Deutschland um etwa 100 % liegen.

Um diese These zu prüfen, wurde für den Bericht 2005 an die EU-Kommission (Bestandserfassung nach WRRL) in drei deutschen Pilotgebieten der Kostendeckungsgrad für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach drei unterschiedlichen Methoden ermittelt. Dabei ergaben sich Kostendeckungsgrade zwischen 89% und 103% (s. auch http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2320/wrrl_055.pdf), so dass in Deutschland grundsätzlich von kostendeckenden Trink- und Abwasserpreisen bezüglich der betriebswirtschaftlichen Kosten dieser Wasserdienstleistungen ausgegangen werden kann.

Die angemessene Beteiligung an den Umwelt- und Ressourcenkosten wird gegenwärtig vorrangig erreicht durch die Erhebung der Abwasserabgabe und des Wassernutzungsentgeltes. Beide Abgaben sind zweckgebunden bezogen auf die Ressource Wasser zu verwenden (§ 13 Abwasserabgabengesetz, § 40 Abs. 4 BbgWG).

Frage 46:

In welchem Umfang werden im Land Brandenburg Grundwasserentnahmen von über 1000 Kubikmeter je Tag in einem Fassungsgebiet vorgenommen? Welche Anforderungen und Ziele sind in solchen Fällen mit einer so genannten Bestandserfassung verbunden und welche Kosten verursacht diese? Wann entsteht grundsätzlich Bedarf für eine solche Bestandserfassung?

zu Frage 46:

In der nachfolgenden Tabelle werden die Fallzahlen und die Gesamtentnahmemengen von Grundwasserentnahmen mit einem Umfang von mehr als 1.000 m³/d dargestellt.

	Anzahl	Ø Entnahmemenge [Tm ³ /a]
Öffentliche Wasserversorgung	78	130.000
Gewerbe	20	27.000
Bergbau	15	340.000
Landwirtschaft*)	21	3.400
Gesamt	134	500.400

*) Entnahmemenge und Zeitraum in hoher Abhängigkeit von den vorherrschenden Witterungsbedingungen (Temperatur, Verdunstung, Niederschlagsmenge und -häufigkeit)

Die Ziele der Bestandserfassung ergeben sich aus § 33a Abs. 1 WHG. Danach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird. Die Anforderungen an die Bestandserfassung nach § 54 Abs. 1 BbgWG richten sich nach dem Umfang und der Art und Weise der Grundwasserentnahme, den im Einzugsgebiet vorherrschenden hydrogeologischen Verhältnissen und den über das Einzugsgebiet und den Fassungsstandort bereits vorliegenden Daten und Erkenntnissen. Die Anforderungen an die Bestandserfassung und die dadurch verursachten Kosten können daher je nach den Bedingungen des Einzelfalls sehr unterschiedlich sein, so dass eine pauschale Aussage nicht möglich ist.

Bedarf an einer Bestandserfassung besteht grundsätzlich (auch bei Entnahmen < 1000 m³/d) immer dann, wenn die vorliegenden Daten und Erkenntnisse nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die in § 33a Abs. 1 WHG formulierten Bewirtschaftungsziele gefährdet sind oder nicht. Bei erlaubnisfreien Benutzungen im Sinne des § 33 Abs. 1 WHG kann davon ausgegangen werden, dass die Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet sind.

Frage 47:

Der Umfang der Gewässerunterhaltung bemisst sich nach Bewirtschaftungszielen, die u.a. im Ergebnis von Gewässerschauen konkretisiert werden. Lässt sich in diesem Verfahren feststellen, in welchem Umfang Grundflächen durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einzelfall Vor- oder Nachteile erlangen bzw. auf Forderung von Nutzern Vorteile erlangen sollen? Lassen sich Vor- oder Nachteile kostenmäßig quantifizieren, wenn ja, wie?

zu Frage 47:

Nein.

Frage 48:

In welchem flächenbezogenem Umfang hat die Gewässerunterhaltung auf die Grundfläche Brandenburgs tatsächlich Auswirkungen, die einen quantifizierbaren Vor- oder Nachteil darstellen. In welchem flächenbezogenen Umfang hat die Gewässerunterhaltung keine oder vernachlässigbare Auswirkungen – z.B. im Bereich großer Waldflächen, von Truppenübungsplätzen o.ä. Gebieten?

zu Frage 48:

Die Umlage der Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung erfolgt nach dem Flächenmaßstab mit dem Ansatz, dass die Niederschläge auf alle Flächen der Verbandsgebiete in Brandenburg gleichermaßen niedergehen und den Gewässern ober- oder unterirdisch zufließen. Auf konkrete Vorteile oder Auswirkungen im Einzelfall kommt es daher für die Umlage der Kosten nicht an.

Frage 49:

Kann der bei der Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung von den Gemeinden auf die Grundstückseigentümer entstehende Verwaltungsaufwand (Verwaltungskosten) grundsätzlich dadurch verringert werden, dass die Umlage gemeinsam mit der Grundsteuererhebung durchgeführt wird? Wenn ja, wie können die Gemeinden zu einem solchen kostengünstigen Verfahren verpflichtet werden?

zu Frage 49:

Eine gemeinsame Festsetzung und Erhebung der Kosten der Gewässerunterhaltung und der Grundsteuererhebung erscheint grundsätzlich geeignet, um die Verwaltungskosten zu reduzieren. Deshalb stellt § 12b Kommunalabgabengesetz (KAG) klar, dass mehrere Abgaben durch einen Bescheid geltend gemacht werden können. Die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, obliegt jedoch der jeweiligen Gemeinde im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Organisationshoheit.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur gemeinsamen Erhebung besteht nicht, denn sie würde voraussetzen, dass eine solche Regelung erforderlich und geeignet wäre, um den damit verbundenen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie zu rechtfertigen. An einer solchen Erforderlichkeit mangelt es schon deshalb, weil die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) gegebenen Entscheidungskompetenz über die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, die eigene Verwaltung zur Reduzierung der Verwaltungskosten anhalten könnte.

Frage 50:

Wie viele Eigentümer nicht grundsteuerpflichtiger Grundstücke wurden in den vergangenen Jahren nicht ordnungsgemäß zu den Verbandsversammlungen der Gewässerunterhaltungsverbände eingeladen?

zu Frage 50:

Zu nicht ordnungsgemäßen Einladungen zu Verbandsversammlungen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 51:

Wie viele freiwillige Mitglieder, insbesondere Interessenvertretungen der auf den Flächen wirtschaftenden Land- und Forstwirte, Gärtner und Fischer wurden durch die Gewässerunterhaltungsverbände in den vergangenen Jahren aufgenommen und welche Regelungen zu Stimmrecht und Beitragspflicht wurden in den Verbandssatzungen getroffen?

zu Frage 51:

Rückmeldungen zu dieser Frage liegen von 16 Verbänden vor. In diesen wurden insgesamt 20 freiwillige Mitglieder aufgenommen.

Bei der Aufnahme freiwilliger Mitglieder sind gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in den Satzungen Regelungen zum Stimmrecht und zur Beitragspflicht zu treffen. Die Satzungen regeln überwiegend, dass keine Beitragspflicht und auch kein Stimmrecht freiwilliger Mitglieder bestehen.

Frage 52:

Welche Vorgaben hinsichtlich der Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden bestehen durch Bundesrecht? Welche Rolle spielen dabei die Eigentümer und in wie weit werden Besitzverhältnisse, Vorteile, Erschwernisse und andere Bezüge zur Gewässerunterhaltung im Land Brandenburg gesetzlich und in der Praxis realisiert?

zu Frage 52:

Das Wasserverbandsgesetz (WVG) findet gemäß § 80 WVG auf durch besonderes Gesetz errichtete Verbände, wie die brandenburgischen Gewässerunterhaltungsverbände, nur Anwendung, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen ist. Nach § 3 des Gesetzes zur Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) finden die Vorschriften des WVG auf die Verbände Anwendung, soweit nicht im GUVG etwas anderes bestimmt ist.

Mögliche Verbandsmitglieder können nach § 4 WVG Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, Erbbauberechtigte sowie Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, Körperschaften des öffentlichen Rechts, andere Personen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde sie zulässt, Träger der Baulast von Verkehrsanlagen sein.

Zur Mitgliedschaft bestimmt § 2 GUVG, dass die Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen und Eigentümer von Grundstücken, die nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen, Mitglieder der Unterhaltungsverbände sind. Die Verbände sollen ferner freiwillige Mitglieder aufnehmen.

Da das GUVG zur Mitgliedschaft abschließende Regelungen trifft, finden die Regelungen des WVG keine Anwendung.

Ein Teil der Eigentümer, nämlich die Eigentümer von Grundstücken, die nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen, ist unmittelbar Mitglied in den Gewässerunterhaltungsverbänden.

Die Eigentümer von der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen sind keine Mitglieder im Verband; ihre Interessen werden durch die Gemeinden und ggf. Interessenverbände als freiwillige Mitglieder vertreten.

Die Gemeinden können die von ihnen an die Gewässerunterhaltungsverbände zu entrichtenden Beiträge auf die Grundstückseigentümer grundsteuerpflichtiger Grundstücke nach dem Flächenmaßstab umlegen, § 80 Abs. 2 BbgWG. Wegen des geltenden Flächenmaßstabes kommt es auf konkrete Vorteile im Einzelfall nicht an.

Erschwernisse finden gemäß § 85 BbgWG Berücksichtigung, wonach der Eigentümer eines Grundstücks, das in seinem Bestand besonders gesichert werden muss, oder einer Anlage im oder am Gewässer, die die Gewässerunterhaltung erschwert, die dem Verband anfallenden Mehrkosten zu ersetzen hat. Der Verursacher von Hindernissen im Gewässer ist gem. § 83 Satz 2 BbgWG zur Erstattung der Beseitigungskosten verpflichtet.

Frage 53:

In welchen Rechtsformen sind die Aufgabenträger für Trink- und Abwasser sowie Gewässerunterhaltung im Land Brandenburg organisiert?

zu Frage 53:

Die Aufgabe der Unterhaltung der Landesgewässer I. Ordnung obliegt dem Wasserwirtschaftsamt, einer Organisationseinheit im LUA, die der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung den gesetzlich als Wasser- und Bodenverbände gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Fragen 1 und 3 verwiesen.

Aufgabenträger der öffentlichen Aufgabe Wasserver- und Abwasserentsorgung sind die Gemeinden. Die Gemeinden können die Wasserver- und Abwasserentsorgung auf Ämter oder Zweckverbände übertragen. Gemeinden, Ämter und Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Frage 54:

Welche Aufgabenträger davon sind privatisiert, teilprivatisiert (genauer Anteil) bzw. prüfen Möglichkeiten einer Privatisierung?

Frage 55:

Über welche Erfahrungen verfügt die Landesregierung hinsichtlich bereits erfolgter oder ggf. rückgängig gemachter Privatisierungen und wie bewertet sie diese?

Frage 56:

Welche Kriterien sind an eine Privatisierung geknüpft und wie ist die Kontrolle der Einhaltung entsprechender Vorgaben gesichert?

Frage 57:

Mit welchen Zielstellungen sind Privatisierungsbestrebungen verbunden und welche Ziele davon sind ausschließlich durch Privatisierung zu erreichen?

zu Frage 54 - 57:

Die Möglichkeiten der Einbeziehung Dritter in die Aufgabenwahrnehmung (Privatisierung) sind sehr vielfältig, wobei drei grundsätzliche Formen (mit möglichen Unterdifferenzierungen) unterschieden werden können:

Privatisierungsform	Merkmale
Formale Privatisierung (Organisationsprivatisierung)	Die Durchführung der Aufgabe wird auf eine kommunale Beteiligung (z.B. Stadtwerke) übertragen. Das Eigentum an der Gesellschaft bleibt mehrheitlich bei der Kommune.
Funktionale Privatisierung (Vertragsprivatisierung, Contracting out, PPP)	Die Kommune behält die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben und bietet die Leistung auch in ihrem Namen an. Die Leistungserstellung erfolgt jedoch im Vertragsinnenverhältnis zur Kommune vollständig oder teilweise durch private Unternehmen (z.B. Betreiber- oder Betriebsführungsgesellschaften).
Materielle Privatisierung (echte Privatisierung)	Eine gemeindliche Einrichtung wird an ein privates Unternehmen veräußert bzw. die zuvor von einer gemeindlichen Einrichtung wahrgenommene Aufgabe wird vollständig an ein privates Unternehmen übertragen, welches die Leistung dann auch im eigenen Namen und für eigene Rechnung anbietet.

Für den Bereich der Wasserver- und der Abwasserentsorgung kann nach den Erfahrungen der Landesregierung davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der kommunalen Aufgabenträger zumindest im technischen Bereich eine formale oder funktionale Privatisierung vorgenommen hat. Anders als bei der Wasserversorgung, die nach § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 59 BbgWG eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe ist und damit auch durch einen privaten Wasserversorger im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahrgenommen werden kann, ist eine vollständige materielle Privatisierung der Abwasserentsorgung nicht zulässig, da diese Aufgabe zu den pflichtigen Selbstverwaltungssangelegenheiten der Kommunen zählt. § 18a Abs. 2a Wasserhaushaltsgesetz eröffnet zwar die Möglichkeit, durch Landesrecht zu regeln, unter welchen bestimmten, engen Voraussetzungen öffentlich-rechtliche Körperschaften ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte ganz oder teilweise befristet und widerruflich übertragen können. Von dieser seit vielen Jahren bestehenden Möglichkeit hat aber bislang weder Brandenburg noch sonst ein Bundesland Gebrauch gemacht. Ebenso wenig ist eine materielle Privatisierung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung möglich, da die Aufgabe den Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzlich zugewiesen wurde.

Zielrichtung einer jeden Privatisierung ist vor allem die Absicht, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu verbessern. Welche weiteren Zielstellungen der Einbindung von Dritten in die Aufgabenwahrnehmung darüber hinaus in den einzelnen Kommunen bestanden oder bestehen, ist der Landesregierung nicht bekannt. Ob, inwieweit, unter welchen Voraussetzungen und durch welches Privatisierungsmodell die mit der Privatisierung verbundenen Zielstellungen erreicht werden können, ist von den konkreten örtlichen Verhältnissen und Aufgabenstellungen abhängig und kann daher seitens der Landesregierung nicht generalisierend bewertet werden.

Frage 58:

Wie viele Einwohnerinnen und Einwohner lassen Abwasser durch private Kleinkläranlagen behandeln? Auf wie viele Besitzer solcher Anlagen wurde die Pflicht zur Abwasserbeseitigung übertragen? Wie bewertet die Landesregierung die Qualität der Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen?

zu Frage 58:

Gemäß Lagebericht 2005 wird das Abwasser von ca. 99.100 Einwohnerwerten in Kleinkläranlagen behandelt, dies entspricht einem Anteil von etwa 3,8 % der Gesamtbevölkerung.

Zu der Anzahl von Nutzungsberechtigten, auf die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 66 Abs. 3 BbgWG vorgenommen wurde, kann die Landesregierung aufgrund fehlender Meldepflicht keine Angaben machen. Darüber hinaus weist die Landesregierung auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage Nr. 232 vom 25.01.2005 (LT-Drs. 4/712) hin.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre beim Einsatz von Kleinkläranlagen belegen eine verbesserte Leistungsfähigkeit der Anlagen. Die dauerhafte Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes durch den einzelnen Nutzungsberechtigten ist nicht immer ganz unproblematisch. Hierbei hängt es im Wesentlichen von dem jeweiligen Problembewusstsein des einzelnen Kleinkläranlagenbetreibers ab, inwieweit er den sachkundigen Betrieb und die von geschultem Fachpersonal regelmäßig vorzunehmende Wartung der Anlage dauerhaft gewährleistet. Darüber hinaus bilden die wiederkehrende Entschlammung und Überwachung der Anlage weitere wichtige Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Kleinkläranlage.

Frage 59:

Wie wird die wirtschaftliche Lage der Aufgabenträger der Gewässerunterhaltung und für Trink- und Abwasser perspektivisch eingeschätzt?

zu Frage 59:

Die wirtschaftliche Lage der Gewässerunterhaltungsverbände wird von den Verbänden selbst überwiegend als gut und stabil eingeschätzt. Diese Einschätzung wird von der Landesregierung geteilt.

Die wirtschaftliche Lage der Aufgabenträger für Trink- und Abwasser wird perspektivisch gesehen differenziert eingeschätzt. Die Aufgabenträger, die sich in einer wirtschaftlich schwierigen Lage befinden, werden im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zum Schuldenmanagementfonds vom Land unterstützt und betreut. Die 13 derzeit zu betreuenden Aufgabenträger ver- und entsorgen etwa 4,5 % der Bevölkerung des Landes. Vor diesem Hintergrund geht die Landesregierung grundsätzlich davon aus, dass die überwiegende Anzahl der übrigen Aufgabenträger ohne externe Unterstützung – also eigenverantwortlich – die ihr obliegende Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung wahrnehmen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund des Eintritts von Ereignissen, z. B. die demografische Entwicklung, die von der Landesregierung nicht abschließend prognostiziert werden können, weitere Aufgabenträger in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten können.

Frage 60:

Wie bewertet die Landesregierung die Struktur der Aufgabenträger der Gewässerunterhaltung und für Trink- und Abwasser hinsichtlich Größe und Effizienz? Bestehen durch geeignete Steuerungsmaßnahmen – z.B. durch Zusammenschlüsse oder Kooperationen – realistische Einsparpotenziale?

zu Frage 60:

1. Gewässerunterhaltung:

Im Unterschied zu anderen Bundesländern gibt es in Brandenburg, gemessen an der Vielzahl der zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung (über 30 000 km), mit 26 Gewässerunterhaltungsverbänden verhältnismäßig wenige Verbände. Aufgrund der guten Aufgabenerfüllung bei angemessenen und auch stabilen Beiträgen sind Größe und Effizienz der Gewässerunterhaltungsverbände generell positiv zu bewerten. Das vorhandene Bestreben einiger Verbände, sich zusammenzuschließen, wird insbesondere dann befürwortet, wenn dadurch Verbandsaufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger erfüllt werden können. Dabei sind sowohl die Bewirtschaftung der Gewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie nach Flussgebietseinheiten als auch die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes auf die Verbände zu beachten. Mit der Novelle des Wasserrechtes sollen nicht nur die Grundlagen für Fusionen, sondern auch die Voraussetzungen für Neuzuschnitte der Verbände durch Rechtsverordnung geschaffen werden. Ein erster Schritt ist die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des MLUV mit Verbandsvertreten, in der Optimierungspotenziale ermittelt werden sollen.

2. Trink- und Abwasser:

Die Aufgabenträgerschaft wird durch das Brandenburgische Wassergesetz und die Gemeindeordnung (GO) bestimmt, wonach die Gemeinden die Wasserver- und Abwasserentsorgung als Selbstverwaltungsaufgabe durchführen. Des Weiteren ermöglicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit den Aufgabenträgern für Trink- und Abwasser, Zweckverbände zu bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen, um die o. g. Aufgaben erfüllen zu können.

Hinsichtlich der Größe und Effizienz der Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung besteht nach Ansicht der Landesregierung ein nicht zu unterschätzendes positives Entwicklungspotenzial. Diese Bewertung wird verdeutlicht durch Gutachten zu Chancen und Risiken von konkreten Fusions-/Beitrittsprojekten, die einzelne Aufgabenträger bereits in Auftrag gegeben haben und die zum Teil der Landesregierung vorliegen. In diesen Untersuchungen wird immer wieder anhand von Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit dokumentiert, dass bei der angestrebten Umsetzung von Fusions- und Beitrittsprojekten Einsparpotenziale zu verzeichnen sind.

Frage 61:

Die Landesregierung beabsichtigt, Zwangszusammenschlüsse von Wasser- und Bodenverbänden zu ermöglichen. Befürwortet die Landesregierung ein solches Vorgehen auch bei Aufgabenträgern im Bereich Trink- und Abwasser und wie wird diese Position begründet? Wie werden bestehende Kooperationen (KOWAB) bewertet?

zu Frage 61:

Im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung ist nicht beabsichtigt, Zwangszusammenschlüsse von Aufgabenträgern vorzunehmen. Die Landesregierung begrüßt es, wenn Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung von den vielfältigen Möglichkeiten einer Kooperation Gebrauch machen, da dies – im Interesse der Bürgerinnen und Bürger - zu einer verbesserten und kostengünstigeren Aufgabenerledigung beitragen kann.

Frage 62:

Für wie viele Bürgerinnen und Bürger besteht im Land Brandenburg Anschluss- und Benutzungszwang ihrer Grundstücke beim Anschluss an die Wasserleitung und für wie viele an die Kanalisation?

zu Frage 62:

Nach § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) können die Aufgabenträger einen Anschluss- und Benutzungszwang per Satzung vorgeben. Ob und in welchem Umfang die Aufgabenträger von diesem Recht Gebrauch machen, ist der Landesregierung aufgrund fehlender Meldepflicht vollumfänglich nicht bekannt.

Soweit Daten ermittelt werden konnten, zeigt sich folgendes Bild:

Landkreis	Anschluss- und Benutzungszwang Trinkwasserversorgung in EW	Anschluss- und Benutzungszwang Abwasserentsorgung in EW
BAR	Nach dem Kenntnisstand der Kommunal- aufsichtsbehörde haben im Gebiet des Landkreises Barnim alle Aufgabenträger für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich durch ihre Wasserversorgungssatzungen den Anschluss- und Benutzungszwang vorgeschrieben, der damit für das ge- samte Gebiet des Landkreises Barnim be- steht.	Im Gebiet des Landkreises Barnim be- steht bei der Abwasserbeseitigung voll- ständiger Anschluss- und Benutzungsz- wang. Hier haben die Aufgabenträger über Abwasserbeseitigungssatzungen den Anschluss- und Benutzungszwang bei der mobilen Fäkalienabfuhr durchge- setzt.
LDS	Im Grunde besteht für alle Einwohner der Anschluss- und Benutzungszwang für An- lagen der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung, vgl. § 15 Gemeindeordnung. Im Landkreis Dahme-Spreewald sind bisher 92 % aller Einwohner an die leitungsgebun- dene Trinkwasser- und 80 % aller Einwohner an die leitungsgebundene Abwas- serentsorgung angeschlossen (Stand: 31.12.2005).	
EE	ca. 122.000 (99 %) LK geht davon aus, dass nahezu alle be- bauten/bewohnten Grundstücke, an de- nen eine Trinkwasserleitung anliegt, auch angeschlossen sind. Sämtliche Aufgabenträger sehen in ihren Schmutz- und Trinkwassersatzungen die Verpflichtung zum Anschluss an die öf- fentliche Trinkwasser- sowie die öffent- lichen Abwasserentsorgungsanlagen vor.	ca. 80.000 (65 %) Wie viele bebaute/bewohnte Grund- stücke nicht an anliegende Abwasserlei- tungen angeschlossen sind, ist nicht be- kannt.
HVL	160.304	134.033

Landkreis	Anschluss- und Benutzungszwang Trinkwasserversorgung in EW	Anschluss- und Benutzungszwang Abwasserentsorgung in EW
MOL	- Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (TAVOB) = 0.158 - Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus (WAZ Lebus) = 5.409 - Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) = 153.273 - Wasserverband Märkische Schweiz = 24.583 - Wasser- und Abwasser- zweckverband Seelow = 18.690 gesamt: = 232.113,00	- Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus (WAZ Lebus) = 869 - Wasserverband Märkische Schweiz= 24.825 gesamt: = 25.694
OHV	Alle der Rechtsaufsicht des Landkreises Oberhavel unterstehenden Aufgabenträger haben den Anschluss- und Benutzungszwang in ihren Satzungen festgelegt.	
OSL	136.987	90.912
LOS	Fehlmeldung, da keine Daten vorhanden	
OPR	Fehlmeldung	
PM	Fehlmeldung	
PR	Westprignitzer Trinkwasser- und Abwas- ser Zweckverband: 26.547 (davon 493 EW Land MV) = 26.054 EW Land Bbg Eigenbetrieb Gumtow Trinkwasser und Abwasser: = 1.419 Regiebetrieb Putlitz: = 200 (Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk): = 26.900 (Zahlenmaterial beruht nicht auf allen Auf- gabenträgern im LK PR)	Westprignitzer Trinkwasser- und Abwas- ser Zweckverband: 32.791 (davon 493 EW Land MV) = 32.298 EW Land Bbg Eigenbetrieb Abwasser „Mittlere Löcknitz“ Karstädt: = 3.800 Eigenbetrieb Gumtow Trinkwasser und Abwasser: = 1.033 Regiebetrieb Putlitz: = 1.760 (Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk): 15.097 (zentrales Abwassernetz) 9.427 (dezentrales Abwassernetz) (Zahlenmaterial beruht nicht auf allen Aufgabenträgern im LK PR)
SPN	Fehlmeldung	
TF	keine Erkenntnisse vorhanden	
UM	53.100 (Zahlenmaterial beruht lediglich auf 2 Zweckverbänden)	28.760 (Zahlenmaterial beruht lediglich auf 2 Zweckverbänden)
TAZV Cottbus- Südost	keine satzungsrechtliche Regelung, für alle Bürger besteht Möglichkeit des An- schlusses: 5.951	1.720 (kanalgebundene Entsorgung 490 (vorgesehener Anschluss)

Frage 63:

Wie viele dieser Bürgerinnen und Bürger verfügen über die technische Möglichkeit eines Anschlusses (anliegende Leitungen) ihres Grundstückes an eine Wasserleitung und wie viele an eine Abwasserleitung?

zu Frage 63:

Soweit Daten ermittelt werden konnten, zeigt sich folgendes Bild:

Landkreise	Trinkwasserversorgung in EW	Abwasserentsorgung in EW
BAR	99 %	Ó 85 %
EE	ca. 122.000 (99 %) LK geht davon aus, dass nahezu alle bebauten/bewohnten Grundstücke, an denen eine Trinkwasserleitung anliegt, auch angeschlossen sind. Sämtliche Aufgabenträger sehen in ihren Schmutz- und Trinkwassersatzungen die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasser- sowie die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen vor.	ca. 80.000 (65 %) Wie viele bebaute/bewohnte Grundstücke nicht an anliegende Abwasserleitungen angeschlossen sind, ist nicht bekannt.
LDS	Im Grunde besteht für alle Einwohner der Anschluss- und Benutzungszwang für Anlagen der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung, vgl. § 15 Gemeindeordnung. Im Landkreis Dahme-Spreewald sind bisher 92 % aller Einwohner an die leitungsgebundene Trinkwasser- und 80 % aller Einwohner an die leitungsgebundene Abwasserentsorgung angeschlossen (Stand: 31.12.2005).	
HVL	159.058	129.036
MOL	231.307	195.474 davon: 11.976 SW
OHV	Fehlmeldung, da keine Angaben der Aufgabenträger vorliegen	
OSL	136.987	90.912
LOS	Fehlmeldung, da keine Daten vorhanden	
OPR	Fehlmeldung	
PM	Fehlmeldung	

PR	Westpritznitzer Trinkwasser- und Abwasser Zweckverband: = 25.187 897 nicht angeschlossen Eigenbetrieb Gumtow Trinkwasser und Abwasser: = 1.381 Regiebetrieb Putlitz: = 200 (Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk): = 26.900 (Zahlenmaterial beruht nicht auf allen Aufgabenträgern im LK PR)	Westpritznitzer Trinkwasser- und Abwasser Zweckverband: = 21.772 zentral an AW angeschlossen 10.357 dezentrale Entsorgung Eigenbetrieb Abwasser „Mittlere Löcknitz“ Karstädt: = 3.800 Eigenbetrieb Gumtow Trinkwasser und Abwasser: = 985 Regiebetrieb Putlitz: = 1.760 (Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk) 15.097 (zentrales Abwassernetz) 9.427 (dezentrales Abwassernetz) (Zahlenmaterial beruht nicht auf allen Aufgabenträgern im LK PR)
SPN	Fehlmeldung	
TF	keine Erkenntnisse vorhanden	
UM	30.300 (Zahlenmaterial beruht lediglich auf 1 Zweckverband)	16.500 (Zahlenmaterial beruht lediglich auf 1 Zweckverband)
TAZV Cottbus-Südost	5.951	1.720

Frage 64:

Wie viele Bürgerinnen und Bürger verfügen tatsächlich über einen technischen Anschluss ihrer Grundstücke an eine Trinkwasserleitung und wie viele an eine Abwasserleitung?

zu Frage 64:

Gemäß der Veröffentlichung „Statistische Berichte – Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg 2001“ des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Land Brandenburg sind zum 31.12.2001 von insgesamt 2.593.040 Einwohnern des Landes Brandenburg 2.536.923 Einwohner an die öffentliche Wasserversorgung und 1.989.691 Einwohner an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Dies entspricht einem Anteil von 97,8 bzw. 76,7 % der Gesamtbevölkerung. Laut Lagebericht 2005 sind zum 31.12.2003 ca. 80 % der Bevölkerung an öffentliche Kanalisationen angeschlossen.

Frage 65:

Für wie viele Bürgerinnen und Bürger besteht die satzungsrechtliche Möglichkeit, auf Grund einer Ausnahmeregelung vom Anschluss- und Benutzungszwang ihres Grundstückes für Trinkwasser und für wie viele bei Abwasser befreit zu werden?

zu Frage 65:

Nach § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung können die Aufgabenträger Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang per Satzung zulassen. Diese Ermessensausübung obliegt dem einzelnen Aufgabenträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Inwieweit und in welchem Umfang die Aufgabenträger von diesem Recht Gebrauch machen, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 66:

Wie viele Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wurden für Trinkwasser und wie viele für Abwasser im Land Brandenburg seit 1992 gestellt und wie viele wurden positiv beschieden.

zu Frage 66:

Nach § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung können die Aufgabenträger Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang per Satzung zulassen. Diese Ermessensausübung obliegt dem einzelnen Aufgabenträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Inwieweit und in welchem Umfang die Aufgabenträger von diesem Recht Gebrauch machen, ist der Landesregierung aufgrund fehlender Berichtspflicht vollumfänglich nicht bekannt.

Soweit Daten ermittelt werden konnten, zeigt sich folgendes Bild:

Landkreise	Trinkwasserversorgung	Abwasserentsorgung
BAR	<p>Im Zusammenhang mit der Wasserversorgung für das Gebiet des Landkreises Barnim sind der unteren Kommunalaufsichtsbehörde keine Anträge auf Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang bekannt.</p>	<p>Anträge auf Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden aber im Bereich der Abwasserbeseitigung gestellt. Hier wollen Eigentümer für ihr Grundstück Kleinkläranlagen errichten. Hierbei handelt es sich um Grundstücke, die im Außenbereich liegen und bei denen auf sehr lange Zeit der Aufgabenträger keine abwasserseitige Erschließung vornehmen wird.</p> <p>Im Zeitraum vom 01.01.2000 – 30.04.2003 sind bei dem damaligen Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Landkreises Barnim 114 Anträge auf Bau und Betrieb von biologischen Kleinkläranlagen eingegangen. 82 Anträge – genehmigt 5 Anträge – abgelehnt</p> <p>Bei den genehmigten Anträgen waren die jeweiligen Aufgabenträger für Abwasserbeseitigung in das betreffende Verwaltungsverfahren mit einbezogen und haben in diesem Zusammenhang auch für das betroffene Grundstück eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gewährt.</p>
LDS	<p>Die Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sowohl für die leitungsgebundene Trinkwasserver- als auch für die leitungsgebundene Abwasserentsorgung sind beim jeweiligen Aufgabenträger zu stellen. Dieser entscheidet darüber nach seinen satzungsrechtlichen Regelungen. Dem Landkreis Dahme-Spreewald sind deshalb keine Fallzahlen dieser Anträge und auch keine Gründe für eventuelle Ablehnungen dieser Anträge bekannt.</p> <p>Ebenso ist dem Landkreis Dahme-Spreewald nicht bekannt, wie viele Einwohner den Anschluss an die leitungsgebundene Trinkwasserver- als auch für die leitungsgebundene Abwasserentsorgung verweigern. Im Schriftwechsel mit den Aufgabenträgern sind nur selten Einzelfälle thematisiert; deshalb kann geschlussfolgert werden, dass die übergroße Zahl der anschlusspflichtigen Einwohner den Anschlussaufforderungen der Aufgabenträger nachkommt.</p> <p>Im Landkreis Dahme-Spreewald wurden bis Stand Oktober 2006 ca. 1840 Kleinkläranlagen wasserrechtlich erlaubt. Diese wasserrechtliche Erlaubnis korrespondiert regelmäßig mit einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die leitungsgebundene Abwasserentsorgung durch den jeweiligen Aufgabenträger. Es kann also etwa von dieser Anzahl vom Anschluss- und Benutzungszwang befreiter Grundstücke (nicht Einwohner) ausgegangen werden.</p>	

Landkreise	Trinkwasserversorgung	Abwasserentsorgung
EE	Nicht bekannt	Nicht bekannt
HVL	Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang seit 1992 an Trinkwasserleitung: 760, davon 124 positiv beschieden	Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang seit 1992 an Abwasserkanal: 332, davon 62 positiv beschieden.
MOL	keine Anträge gestellt, z.T. keine Aussage möglich	Anträge gesamt: = 223 Davon SW: = 43 Positiv beschieden: = 74 z.T. jedoch keine Aussagen möglich (siehe Anlagen)
OHV	Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang seit 1992 an Trinkwasserleitung: 76, davon 43 positiv beschieden.	Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang seit 1992 an Abwasserkanal: 3.866, davon 2.134 positiv beschieden.
OSL	keine	WAL: Anträge gesamt: = 658 positiv beschieden: = 632 Anträge per 31.12.05 WAC: Anträge gesamt: = 3 Die Anträge wurden abgelehnt, jedoch eine Verlängerung der Anschlussfrist an das Kanalsystem gewährt, daher sind 10 EW zz. nicht angeschlossen.
LOS	Fehlmeldung, da keine Daten vorhanden	
OPR	Fehlmeldung, da keine Daten vorhanden	
PR	Keine Angabe	30 Anträge, davon 8 befreit
LK PM	Fehlmeldung	
LK SPN	Fehlmeldung	
LK TF	keine Erkenntnisse	
LK UM	26 davon: = 4 negativ beschieden (Zahlenmaterial beruht lediglich auf 2 Zweckverbänden)	53 davon: 3 positiv beschieden (Zahlenmaterial beruht lediglich auf 2 Zweckverbänden)
TAZV Cottbus-Südost	kein Anschluss- und Benutzungszwang	- seit 1992: 251 davon: 161 positiv beschieden

Frage 67:

Aus welchen Gründen wurde überwiegend eine Befreiung abgelehnt?

zu Frage 67:

Gründe für die Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang waren:

- formelle Gründe des Verwaltungsverfahrens (z.B. fehlende Antragsbefugnisse),
- ungeklärte Eigentumsverhältnisse,
- Trinkwasserparameter wurden durch Eigenwasserversorgung nicht oder nur unzuverlässig erfüllt,
- öffentliche Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung kann ohne großen Aufwand hergestellt werden, da entsprechende Leitung bzw. Kanal vor dem Grundstück liegt bzw. im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes ein Kanal in absehbarer Zeit gebaut wird,

- Befreiungen werden nur für den Anschlusszwang an die dezentrale Abwasserentsorgung ausgesprochen, wenn innerhalb von 15 Jahren die Errichtung einer zentralen Abwasserentsorgung nicht vorgesehen ist und die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer übertragen wurde,
- überwiegendes öffentliches Interesse.

Frage 68:

Wie viele Bürgerinnen und Bürger verweigern die Herstellung eines Anschlusses ihrer Grundstücke an die Trinkwasser- und wie viele an die Abwasserleitung trotz geltendem und anzuwendendem Anschluss- und Benutzungszwang?

zu Frage 68:

Soweit Daten ermittelt werden konnten, zeigt sich folgendes Bild:

Landkreise	Trinkwasserversorgung	Abwasserentsorgung
BAR	Für das Gebiet des Landkreises Barnim ist der unteren Kommunalaufsichtsbehörde nicht bekannt, dass Grundstückseigentümer die Herstellung von Hausanschlüssen verweigert haben.	
LDS	Die Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sowohl für die leitungsgebundene Trinkwasserver- als auch für die leitungsgebundene Abwasserentsorgung sind beim jeweiligen Aufgabenträger zu stellen. Dieser entscheidet darüber nach seinen satzungsrechtlichen Regelungen. Dem Landkreis Dahme-Spreewald sind deshalb keine Fallzahlen dieser Anträge und auch keine Gründe für eventuelle Ablehnungen dieser Anträge bekannt. Ebenso ist dem Landkreis Dahme-Spreewald nicht bekannt, wie viele Einwohner den Anschluss an die leitungsgebundene Trinkwasserver- als auch für die leitungsgebundene Abwasserentsorgung verweigern. Im Schriftwechsel mit den Aufgabenträgern sind nur selten Einzelfälle thematisiert; deshalb kann geschlussfolgert werden, dass die übergroße Zahl der anschlusspflichtigen Einwohner den Anschlussaufforderungen der Aufgabenträger nachkommt. Im Landkreis Dahme-Spreewald wurden bis Stand Oktober 2006 ca. 1840 Kleinkläranlagen wasserrechtlich erlaubt. Diese wasserrechtliche Erlaubnis korrespondiert regelmäßig mit einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die leitungsgebundene Abwasserentsorgung durch den jeweiligen Aufgabenträger. Es kann also etwa von dieser Anzahl vom Anschluss- und Benutzungszwang befreiter Grundstücke (nicht Einwohner) ausgegangen werden.	
EE	Nicht bekannt	20
HVL	202	57
MOL	83	45 davon im SW = 21 Anträge
OHV	11	33
OSL	Es gibt bis zum heutigen Tage keine Verweigerung von Bürgerinnen und Bürgern zum Anschluss- und Benutzungszwang.	
LOS	Fehlmeldung, da keine Daten vorhanden	
OPR	14	
PM	Fehlmeldung	
PR	4 Grundstücke	7 Grundstücke
SPN	Fehlmeldung	
TF	keine Erkenntnisse	
UM	2 (Zahlenmaterial beruht lediglich auf 2 Zweckverbänden)	2 (Zahlenmaterial beruht lediglich auf 2 Zweckverbänden)
TAZV Cottbus-Südost	kein Anschluss- und Benutzungszwang	Keine

Frage 69:

Welche Erfordernis besteht für die Anwendung von Anschluss- und Benutzungszwang und in wie weit ist die Anwendung/Durchsetzung von Anschluss- und Benutzungszwang nach Auffassung der Landesregierung auch dann noch angemessen, wenn keine zwingenden Erfordernisse außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwangs bestehen?

zu Frage 69:

§ 15 Gemeindeordnung (GO) regelt den Anschluss- und Benutzungszwang der Gemeinden in ihren Gemeindegebieten. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 GO kann die Gemeinde aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung und ähnliche der Gesundheit dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Gemeinde ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 GO verpflichtet, den Anschluss- und Benutzungszwang durchzusetzen, wenn es zur Einhaltung geltender Umweltschutzbestimmungen erforderlich ist.

Demnach liegt es in der Zuständigkeit der Gemeinde, den Anschluss- und Benutzungszwang in Eigenverantwortung durch satzungsrechtliche Vorschriften zu regeln. Aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde hat sie bei der Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs umweltpolitische Vorgaben, ökonomische und soziale Gründe sowie die Rechtsprechung zu beachten. Inwieweit der Anschluss- und Benutzungszwang durchgesetzt wird, beurteilt sich ausschließlich an den satzungsrechtlichen Regelungen der Aufgabenträger vor Ort, wobei diese den Vorrang spezieller Gesetze zu beachten haben.